

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen

A. Problem und Ziel

Mit der Richtlinie 2014/59/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) wurde auf europäischer Ebene eine Basis für die Verpflichtung von Instituten zur Sanierungsplanung geschaffen. In Umsetzung der Richtlinie wurde unter anderem § 12 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) erlassen, nach dem alle CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen einen Sanierungsplan zu erstellen haben. Die Anforderungen an Sanierungspläne ergeben sich bislang aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Europäischen Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1). Daneben existieren Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) und die Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02), deren Inhalt bislang nicht explizit im deutschen Recht verankert ist.

Gemäß § 19 Absatz 1 SAG kann die Aufsichtsbehörde für Institute, die nicht potentiell systemgefährdend (Nicht-PSI) sind, vereinfachte Anforderungen an die Sanierungsplanung festlegen. Institute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) angehören und nicht PSI sind, können von der Sanierungsplanung befreit werden. In diesem Fall hat das IPS einen Sanierungsplan zu erstellen, der sich auf die befreiten Institute bezieht. Nähere Bestimmungen zu den vereinfachten Anforderungen sowie zur Befreiung von IPS-angehörigen Instituten sind nicht normiert.

Durch die bislang fehlenden Vorgaben wird die Sanierungsplanung weniger bedeutender Institute (Less Significant Institutions – LSI) und der IPS erschwert, da die maßgeblichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen mit vereinfachten Anforderungen sowie die Anforderungen an die Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme rechtlich nicht geregelt sind.

B. Lösung

Mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz hat der Gesetzgeber mit § 21a Absatz 1 SAG eine Rechtsverordnungsermächtigung geschaffen, mit der das BMF ermächtigt wird, nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen sowie über den Inhalt von vereinfachten Anforderungen an Sanierungspläne zu erlassen. Darüber hinaus bezieht sich die Rechtsverordnungsermächtigung auch auf den Befreiungsantrag, die vom Institut und dem IPS zu erfüllenden Voraussetzungen der Befreiung und die inhaltlichen Anforderungen an den Sanierungsplan des IPS. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese Ermächtigung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 21a Absatz 1 Satz 1 und 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Abwicklungsbehörde ergeht.

Mit Erlass der Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen wird von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und die notwendigen Vorgaben zur Sanierungsplanung von weniger bedeutenden Instituten sowie von IPS geschaffen. Mit der Verordnung werden gleichzeitig die Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende

Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) und die Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) in deutsches Recht umgesetzt und Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 näher konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde im Detail bereits im Entwurf des Abwicklungsmechanismusgesetzes dargelegt (vgl. BT-DrS. 18/5009 S. 45 f.). Das RS MaSan (NKR-Nr. 2764) wird durch die Verordnung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der auf EU-Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde bereits im Entwurf des Abwicklungsmechanismusgesetzes dargelegt (vgl. BT-DrS. 18/5009 S. 46f.).

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die vorgesehene Regelung nicht.

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einer Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute und Wertpapierfirmen (MaSanV)

vom [...]

Eingangsformel

Auf Grund des § 21a Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1c Buchstabe a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3908) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Abwicklungsbehörde:

Inhaltsübersicht

Eingangsformel

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Ausgestaltung von Sanierungsplänen

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen

§ 4 Vom Sanierungsplan erfasste Unternehmen

§ 5 Beschreibung der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen

§ 6 Interner Prozess

§ 7 Allgemeine Vorgaben zu Indikatoren

§ 8 Kategorien von Indikatoren

§ 9 Belastungsanalyse

Abschnitt

Vereinfachte Anforderungen

§ 10 Anwendungsbereich

§ 11 Widerruf von vereinfachten Anforderungen

§ 12 Zusammenfassung des Sanierungsplans

§ 13 Beschreibung des Instituts und der anderen von dem Sanierungsplan erfassten gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen

§ 14 Indikatoren

§ 15 Handlungsoptionen

§ 16 Belastungsanalyse

§ 17 Frist zur Einreichung und Aktualisierung von Sanierungsplänen

Abschnitt 4

Anforderungen an die Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme

§ 18 Antragstellung

§ 19 Voraussetzungen für die Befreiung von der Sanierungsplanung

§ 20 Fristen für die Erstellung des Sanierungsplans

§ 21 Sanierungsplanung durch das institutsbezogene Sicherungssystem

§ 22 Beschreibung des institutsbezogenen Sicherungssystems und der befreiten Institute

§ 23 Interner Prozess

§ 24 Indikatoren

§ 25 Handlungsoptionen

§ 26 Kommunikations- und Informationsplan

§ 27 Vorbereitungsmaßnahmen

§ 28 Informationsaustausch

§ 29 Aktualisierung

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Begründung

A. Allgemeiner Teil der Begründung

B. Besonderer Teil der Begründung

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für alle Institute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und für übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

(2) Abschnitt 3 gilt nur für Institute, für die die Aufsichtsbehörde vereinfachte Anforderungen nach § 19 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgelegt hat.

(3) Abschnitt 4 gilt nur für Institute, die von der Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes befreit worden sind, sowie für institutsbezogene Sicherungssysteme.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Begriffe werden die Begriffe in der in § 2 und § 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgelegten Bedeutung verwendet.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die folgenden Begriffe wie folgt bestimmt:

1. Wesentliche gruppenangehörige Unternehmen und Zweigstellen sind solche, die die Voraussetzungen erfüllen, welche in Artikel 7 Absatz 2 lit. a) bis f) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerber, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird (ABl. L 184 vom 8.7.2016, S. 1), genannt sind.
2. Indikator ist ein mit einer qualitativen oder quantitativen Messgröße versehenes Merkmal, das die Verfolgung von Entwicklungen ermöglicht, die Auswirkungen auf die Finanzlage des Instituts oder der Gruppe haben können.
3. Indikatorenwert ist der jeweilige quantitative Ist-Wert eines Indikators zum Zeitpunkt der Messung.
4. Schwellenwert eines Indikators ist der durch das Institut gemäß § 7 Absatz 1 festzulegende Wert eines Indikators, der geeignet ist, einen Krisenfall im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes aufzuzeigen.

§ 3 Ausgestaltung von Sanierungsplänen

Die Ausgestaltung des Sanierungsplans ist auch in den Fällen, in denen der Sanierungsplan nach Maßgabe des Abschnitts 3 oder des Abschnitts 4 dieser Verordnung erstellt wurde, abhängig von Größe, Komplexität und Vernetzung des Instituts oder der Gruppe sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos.

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen

§ 4 Vom Sanierungsplan erfasste Unternehmen

Hat gemäß § 12 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nicht das Institut, sondern allein das übergeordnete Unternehmen einen Sanierungsplan zu erstellen, muss der Sanierungsplan neben dem übergeordneten Unternehmen selbst auch die wesentlichen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen einbeziehen. § 5 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 5 Beschreibung der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen

Bei der strategischen Analyse des Instituts oder der Gruppe nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie bei der allgemeinen Beschreibung der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 ist ein Organigramm, das alle vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen umfasst, in den Sanierungsplan aufzunehmen. Im Organigramm oder an anderer geeigneter Stelle des Sanierungsplans sind auch die jeweiligen Beteiligungsquoten auszuweisen. Ebenso sind bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zu beschreiben.

§ 6 Interner Prozess

(1) Die in § 13 Absatz 2 Nummer 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 genannten Prozesse haben vorzusehen, dass die Geschäftsleitung bei Erreichen des Schwellenwerts eines Indikators entscheidet, ob Handlungsoptionen ergriffen werden. Der Sanierungsplan hat in diesem Zusammenhang vorzusehen, dass die von der Geschäftsleitung getroffene Entscheidung zu dokumentieren ist. Er hat des Weiteren vorzusehen, dass die Aufsichtsbehörde unverzüglich und umfassend über das Erreichen des Schwellenwerts des Indikators und über die von der Geschäftsleitung getroffene Entscheidung informiert wird.

(2) Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die für die Umsetzung von Handlungsoptionen erforderlichen Informationen aus dem Berichtssystem richtig, vollständig und aktuell sind.

§ 7 Allgemeine Vorgaben zu Indikatoren

(1) Das Institut hat im Sanierungsplan quantitative und qualitative Indikatoren sowie für die jeweiligen quantitativen Indikatoren angemessene Schwellenwerte festzulegen. Die Schwellenwerte sind so festzulegen, dass sie es dem Institut ermöglichen, rechtzeitig die geeigneten Handlungsoptionen einzuleiten, um einen Krisenfall im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes aus eigener Kraft und ohne Stabilisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand zu überwinden. Bei der Festlegung von Schwellenwerten ist die Umsetzungsdauer von Handlungsoptionen zu berücksichtigen. Das Institut hat die Angemessenheit der festgelegten Schwellenwerte im Sanierungsplan zu begründen.

(2) Die Pflicht zur Darstellung von Frühwarnsignalen besteht über Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 hinaus auch dann, wenn diese Frühwarnsignale bisher nicht im Risikomanagement verwendet wurden, sondern für die Zwecke der Sanierungsplanung neu eingeführt werden.

(3) Die Indikatoren müssen mindestens folgende Kategorien abdecken:

1. Kapital,
2. Liquidität,
3. Rentabilität und
4. Qualität der Vermögenswerte.

Zusätzlich müssen folgende Kategorien abgedeckt werden, es sei denn, das Institut kann im Sanierungsplan nachvollziehbar begründen, dass die entsprechende Kategorie aufgrund seiner Rechtsform, seines Risikoprofils, seiner Größe oder seiner Komplexität nicht relevant ist:

1. marktbasierte Indikatoren und
2. makroökonomische Indikatoren.

(4) Die Indikatoren sind so zu wählen, dass das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie, das Risikoprofil, die Größe und die Komplexität des Instituts angemessen abgebildet und für die Sanierungsplanung relevante Steuerungsgrößen der internen Risikosteuerung angemessen berücksichtigt sind. Die Indikatoren müssen instituts- und gruppenspezifische Risiken angemessen abbilden. Die Anzahl, die Art und die Höhe der Schwellenwerte der Indikatoren müssen angemessen sein, um rechtzeitig auf sich verschlechternde Bedingungen in allen für das Institut relevanten Bereichen hinzuweisen. Bei der Auswahl der Indikatoren sind auch zukunftsorientierte Indikatoren zu verwenden.

(5) Aus den in Absatz 3 genannten Kategorien sind mindestens die in Anhang 1 genannten Indikatoren in den Sanierungsplan aufzunehmen. Sofern das Institut im Sanierungsplan nachvollziehbar begründet, dass einzelne dieser Indikatoren aufgrund seiner Rechtsform, seines Risikoprofils, seiner Größe oder seiner Komplexität nicht relevant sind, kann das Institut auf die Aufnahme des entsprechenden Indikators in den Sanierungsplan verzichten. Das Institut muss sicherstellen, dass für die Kategorien Kapital, Liquidität, Rentabilität und Qualität der Vermögenswerte mindestens ein Indikator je Kategorie im Sanierungsplan enthalten ist. Weitere Vorgaben zu den einzelnen Kategorien richten sich nach § 8.

(6) Indikatoren sind grundsätzlich einzeln zu betrachten. Ist die Einzelbetrachtung eines Indikators nicht geeignet, einen Krisenfall im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes anzuzeigen, sind Indikatoren zu kombinieren, sofern und soweit die Aufsichtsbehörde nicht etwas anderes bestimmt. Dies gilt nicht für die verpflichtenden Indikatoren aus den Kategorien Kapital und Liquidität gemäß Anhang 1. Werden Indikatoren kombiniert, so hat das Institut diese Kombination im Sanierungsplan detailliert zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, warum eine Einzelbetrachtung nicht geeignet ist und die gewählte Kombination angemessen ist.

(7) Der Sanierungsplan hat darzustellen, dass die Schwellenwerte der Indikatoren bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich, überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Das Institut muss gemäß Satz 1 vorgenommene Änderungen der Schwellenwerte im Sanierungsplan nachvollziehbar begründen.

(8) Im Sanierungsplan ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Indikatoren so zeitnah und regelmäßig überwacht werden, dass negative Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden können. Dazu gehört auch eine Beschreibung, wie das Berichtssystem des Instituts eine zeitnahe Information über die Indikatorenwerte und den Abstand zu den entsprechenden Schwellenwerten ermöglicht. Dabei ist auch das Überwachungsintervall für die jeweiligen Indikatoren zu beschreiben.

(9) Bei jeder Aktualisierung des Sanierungsplans hat das Institut in der neuen Fassung des Sanierungsplans über die Entwicklung der Indikatorenwerte und deren Abstand zu den Schwellenwerten der Indikatoren seit der letzten Fassung des Sanierungsplans zu berichten, sofern das Institut an die Aufsichtsbehörde über diese Entwicklungen nicht bereits separat in angemessener Weise Bericht erstattet hat und soweit die Aufsichtsbehörde daraufhin nicht etwas anderes bestimmt hat.

§ 8 Kategorien von Indikatoren

(1) Kapitalindikatoren haben jede eingetretene und drohende Verschlechterung des Eigenkapitals in quantitativer und qualitativer Hinsicht einschließlich eines Anstiegs der Verschuldungsquote aufzuzeigen. Die Schwellenwerte sind derart festzusetzen, dass ein angemessener Abstand besteht zu den für das Institut geltenden Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2188 (ABl. L 310 vom 25.11.2017, S. 1) geändert worden ist, einschließlich zusätzlicher Eigenmittelanforderungen gemäß § 10 Absatz 3 oder Absatz 4 des Kreditwesengesetzes oder gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82).

(2) Liquiditätsindikatoren sind so zu wählen, dass sie tatsächliche oder mögliche Verschlechterungen der Fähigkeit des Instituts aufzeigen, seinen aktuellen und künftigen sowie kurz- und langfristigen Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf zu decken. Die Schwellenwerte der Indikatoren haben einen angemessenen Abstand einzuhalten zu den für das Institut geltenden Mindestliquiditätsanforderungen insbesondere gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sowie gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich zusätzlicher Liquiditätsanforderungen gemäß § 11 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes oder gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

(3) Rentabilitätsindikatoren haben wesentliche tatsächliche oder mögliche Veränderungen der Ertragslage aufzuzeigen, die zu einer schnellen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts führen können. Dabei sind auch operationelle Risiken zu berücksichtigen, welche einen signifikanten Einfluss auf die Ertragslage haben könnten.

(4) Indikatoren bezüglich der Qualität der Vermögensgegenwerte haben sowohl den aktuellen Wert als auch die Entwicklung der Qualität der Vermögenswerte des Instituts zu messen und zu überwachen. Dabei sind außerbilanzielle Positionen zu berücksichtigen.

(5) Marktbasierte Indikatoren haben die Erwartungen der Marktteilnehmer bezüglich einer möglichen plötzlichen Verschlechterung der finanziellen Situation des Instituts oder der Gruppe, die zu einem erschwerten Zugang zum Kapitalmarkt und zu Refinanzierungsmöglichkeiten führen kann, zu erfassen.

(6) Makroökonomische Indikatoren haben mögliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Bedingungen in den für das Institut relevanten Märkten zu erfassen.

§ 9 Belastungsanalyse

(1) Wie in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 beschrieben, ist die Wirksamkeit der Handlungsoptionen und die Zweckmäßigkeit der Indikatoren in einer Reihe von Belastungsszenarien zu bewerten.

(2) Die Anzahl der Belastungsszenarien hängt von der Größe, Komplexität und Vernetzung des Instituts oder der Gruppe sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos ab. Das Institut hat für die Belastungsanalyse mindestens vier verschiedene Belastungsszenarien zu entwickeln.

(3) Der Sanierungsplan muss mindestens ein Belastungsszenario aus jeder der folgenden Kategorien enthalten:

1. ein Belastungsszenario, in dem das Risiko ernsthafter nachteiliger Auswirkungen auf ein einzelnes Institut, eine einzelne Gruppe oder ein Institut in einer Gruppe besteht (idiosynkratisches Belastungsszenario),
2. ein Belastungsszenario, in dem das Risiko ernsthafter nachteiliger Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft besteht (systemweites Belastungsszenario) sowie
3. die Kombination aus einem idiosynkratischen und einem systemweiten Belastungsszenario.

Bei der Entwicklung von weiteren Belastungsszenarien kann das Institut die Kategorie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 9 Absatz 5 selbst auswählen. Der Sanierungsplan muss mindestens ein Belastungsszenario mit plötzlich eintretenden nachteiligen Entwicklungen und mindestens ein Belastungsszenario mit langsam eintretenden nachteiligen Entwicklungen enthalten.

(4) Die Belastungsszenarien müssen schwerwiegend genug sein, um auch die Zwecke von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 erfüllen zu können. Ein Belastungsszenario ist nur dann schwerwiegend genug, wenn in dessen Verlauf der Schwellenwert mindestens eines Indikators nach § 7 Absatz 1 oder der Schwellenwert einer Kombination von Indikatoren nach § 7 Absatz 6 erreicht wird und die ungehinderte Weiterentwicklung des Belastungsszenarios zu einer Bestandsgefährdung des Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62) oder nach § 63 Absatz 1 oder § 64 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Nummer 1 oder § 63 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes führen könnte.

(5) Die Belastungsszenarien müssen die wesentlichen Risiken abbilden, denen das Institut oder die Gruppe ausgesetzt ist. Für die Feststellung der wesentlichen instituts- oder gruppenspezifischen Risiken sind insbesondere das Geschäfts- und Refinanzierungsmodell, die Art der Geschäftstätigkeiten, die Struktur des Instituts oder der Gruppe, die Größe oder Vernetzung mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem im Allgemeinen sowie Risiken oder Schwachstellen des Instituts oder der Gruppe zu berücksichtigen. Das Belastungsszenario muss auf Ereignissen beruhen, die außergewöhnlich, aber plausibel sind.

(6) Bei der Entwicklung idiosynkratischer Belastungsszenarien sind die folgenden Ereignisse vorrangig in Betracht zu ziehen:

1. der Ausfall wichtiger Geschäftspartner,
2. die Schädigung des Ansehens des Instituts oder der Gruppe,
3. erhebliche Liquiditätsabflüsse,
4. nachteilige Entwicklungen der Preise von Vermögenswerten, denen das Institut oder die Gruppe in erheblichem Umfang ausgesetzt ist,
5. erhebliche Kreditausfälle und
6. ein erhebliches operationelles Verlustrisiko.

Bei der Entwicklung von systemweiten Belastungsszenarien sind die folgenden Ereignisse vorrangig in Betracht zu ziehen:

1. der Ausfall von wichtigen Geschäftspartnern mit Auswirkungen auf die Finanzstabilität,
2. ein Rückgang der auf dem Markt für Interbankenkredite verfügbaren Liquidität,
3. ein erhöhtes Länderrisiko und allgemeine Kapitalabflüsse aus einem für die Geschäftstätigkeit des Instituts oder der Gruppe wichtigen Land,
4. eine ungünstige Entwicklung des Preises von Vermögenswerten auf einem oder mehreren Märkten und
5. ein Konjunkturabschwung.

Sollten andere als die in den Sätzen 1 und 2 genannten Ereignisse die instituts- oder gruppenspezifischen Risiken besser abbilden, sind diese Ereignisse bei der Entwicklung von Belastungsszenarien heranzuziehen. Die Auswahl der Ereignisse für die Belastungsszenarien ist nachvollziehbar zu begründen. Die Aufsichtsbehörde kann einem oder mehreren Instituten und übergeordneten Unternehmen bestimmte Belastungsszenarien vorgeben, die sich auf das Institut, gruppenangehörige Unternehmen oder die gesamte Gruppe beziehen.

(7) Die Belastungsszenarien und die zugrunde gelegten Annahmen sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbar zu beschreiben.

(8) Die Auswirkungen der Belastungsszenarien sowohl auf das Institut als auch auf die Gruppe sind darzustellen. Diese Darstellung umfasst insbesondere die Auswirkungen auf Kapital, Liquidität, Ertragskraft, Risikoprofil, Fortführung des Geschäftsbetriebs einschließlich Zahlungs- und Abrechnungsprozessen sowie das Ansehen des Instituts oder der Gruppe. Die Auswirkungen der Belastungsszenarien auf die Entwicklung der relevanten Indikatorenwerte im Verlauf der Belastungsszenarien sind ebenfalls darzustellen.

(9) Betrachtungshorizont für die Analyse nach Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 ist die gesamte Zeitspanne, die benötigt wird, um die finanzielle Stabilität des Instituts oder der Gruppe zu sichern oder wiederherzustellen. Bei der Analyse der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit der in den Belastungsszenarien eingesetzten Handlungsoptionen sind die verwendeten Annahmen und die Auswirkungen der Handlungsoptionen auf die relevanten Indikatorenwerte nachvollziehbar darzustellen.

Abschnitt 3

Vereinfachte Anforderungen

§ 10 Anwendungsbereich

Hat die Aufsichtsbehörde nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vereinfachte Anforderungen festgelegt, finden die Regelungen des Abschnitts 2 Anwendung, soweit sich nicht aus den Regelungen dieses Abschnitts etwas anderes ergibt. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank anordnen, dass einzelne in diesem Abschnitt genannte Vereinfachungen keine Anwendung finden.

§ 11 Widerruf von vereinfachten Anforderungen

Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Festlegung vereinfachter Anforderungen jederzeit ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der Kriterien des § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes für die Zukunft widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Festlegung vereinfachter Anforderungen nicht mehr vorliegen. In diesem Fall fordert die Aufsichtsbehörde das Institut nach Maßgabe des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zur Vorlage eines überarbeiteten Sanierungsplans auf.

§ 12 Zusammenfassung des Sanierungsplans

Die Zusammenfassung des Sanierungsplans nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 hat sich im Falle der Festlegung vereinfachter Anforderungen auf die in den §§ 13 bis 16 festgelegten Inhalte des Sanierungsplans zu beziehen.

§ 13 Beschreibung des Instituts und der anderen von dem Sanierungsplan erfassten gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen

(1) Die Identifikation von kritischen Funktionen und die Beschreibung des Prozesses und der Kriterien zu deren Identifikation im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sind nicht erforderlich.

(2) Die Zuordnung von kritischen Funktionen zu den wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Zweigstellen im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 ist nicht erforderlich.

(3) Die nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 vorgesehene Beschreibung der wichtigsten Gegenparteien auf der Aktiv- und auf der Passivseite kann jeweils auf die zehn wichtigsten Gegenparteien beschränkt werden. Die Wichtigkeit der Gegenparteien bemisst sich dabei

1. auf der Aktivseite nach der Gesamthöhe der Forderungen des Instituts gegen die jeweiligen Gegenparteien und
2. auf der Passivseite nach der Gesamthöhe der Verbindlichkeiten des Instituts gegenüber den jeweiligen Gegenparteien.

Das Verhältnis der Forderungen und Verbindlichkeiten der zehn wichtigsten Gegenparteien auf der Aktiv- und auf der Passivseite zum Gesamtvolumen von jeweils Aktiv- und Passivseite ist anzugeben.

§ 14 Indikatoren

(1) Es besteht keine Pflicht, die in § 7 Absatz 3 Satz 2 aufgeführten marktbasieren und makroökonomischen Indikatoren in den Sanierungsplan aufzunehmen. Für jede der in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten Kategorien hat das Institut mindestens einen Indikator festzulegen. Zunächst sind Indikatoren aus Anhang 1 dieser Verordnung zu prüfen. Unter Beachtung des Grundsatzes aus § 7 Absatz 4 können auch andere Indikatoren gewählt werden.

(2) Der Sanierungsplan hat darzustellen, dass die Schwellenwerte der Indikatoren bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

(3) § 7 Absatz 9 findet keine Anwendung.

§ 15 Handlungsoptionen

(1) Die Institute sind nicht verpflichtet, Handlungsoptionen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 darzustellen, deren Hauptziel es ist, das Fortbestehen kritischer Funktionen sicherzustellen.

(2) Bei der Analyse der Auswirkungen der dargestellten Handlungsoptionen müssen die Anforderungen nach Artikel 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Bewertung der Erfolgsaussichten bei der Analyse der Umsetzbarkeit nach Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 umfasst die Darstellung,

wie die Handlungsoptionen grundsätzlich in idiosynkratischen oder systemweiten Krisenszenarien beurteilt werden.

§ 16 Belastungsanalyse

Eine Belastungsanalyse nach § 9 ist nicht erforderlich.

§ 17 Frist zur Einreichung und Aktualisierung von Sanierungsplänen

(1) Wenn die Aufsichtsbehörde die Geltung von vereinfachten Anforderungen festgelegt hat, beträgt die Frist für die erstmalige Erstellung des Sanierungsplans grundsätzlich zwölf Monate.

(2) Hat die Aufsichtsbehörde die Geltung von vereinfachten Anforderungen festgelegt, hat das Institut seinen Sanierungsplan nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder Finanzlage oder nach jeder Änderung der allgemeinen Risikosituation, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan des Instituts auswirken könnte oder die aus anderen Gründen dessen Änderung erforderlich macht, zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde sowie der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. § 12 Absatz 4 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes findet insofern Anwendung.

Abschnitt 4

Anforderungen an die Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme

§ 18 Antragstellung

(1) Sowohl ein Institut, das einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, als auch ein institutsbezogenes Sicherungssystem können einen Antrag nach § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf Befreiung von der Pflicht zur Sanierungsplanung stellen (Befreiungsantrag).

(2) Der Befreiungsantrag nach Absatz 1 ist schriftlich bei der Aufsichtsbehörde zu stellen. Anträge können auch auf elektronischem Weg eingereicht werden.

(3) Ist das Institut Teil einer Gruppe und hat das übergeordnete Unternehmen nach § 12 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes einen Sanierungsplan für die Gruppe zu erstellen, kann nur das übergeordnete Unternehmen für die Gruppe einen Befreiungsantrag stellen.

(4) Stellt ein Institut den Befreiungsantrag, ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des institutsbezogenen Sicherungssystems beizufügen.

(5) Stellt das institutsbezogene Sicherungssystem einen Befreiungsantrag, muss der Befreiungsantrag die Erklärung enthalten, dass jedes vom Antrag umfasste Institut dem Befreiungsantrag zugestimmt hat. Sind von dem Antrag Institute umfasst, die Teil einer Gruppe sind, reicht bezüglich dieser Institute die Erklärung, dass das übergeordnete Unternehmen für die Gruppe dem Befreiungsantrag zugestimmt hat. Dem Befreiungsantrag ist eine Liste der vom Befreiungsantrag erfassten Institute beizufügen. Das institutsbezogene Sicherungssystem kann den Befreiungsantrag auch stellen, bevor die vom Befreiungsantrag erfassten Institute von der Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zur Erstellung eines Sanierungsplans aufgefordert worden sind.

(6) Ist die Struktur des institutsbezogenen Sicherungssystems dezentral ausgerichtet, muss der Befreiungsantrag zusätzlich die schriftliche Bestätigung enthalten, dass die jeweilige Einheit des institutsbezogenen Sicherungssystems, dem das von der Befreiung umfasste Institut unmittelbar angehört, an der Erstellung, der Einbeziehung der Inhalte in die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben implementierten Mechanismen und Verfahren einschließlich des Systems für die Überwachung und Einstufung der Risiken gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Aktualisierung des Sanierungsplans angemessen mitwirken wird.

(7) Auch ein Institut, das nicht vom Sanierungsplan des institutsbezogenen Sicherungssystems erfasst ist, kann auf eigenen Antrag oder auf Antrag des institutsbezogenen Sicherungssystems von der Pflicht zur Sanierungsplanung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes befreit werden. Die Absätze 1 bis 6 finden Anwendung. Das institutsbezogene Sicherungssystem hat dieses Institut bei der nächsten Aktualisierung des Sanierungsplans zu erfassen. Die Befreiung gilt ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vom institutsbezogenen Sicherungssystem aktualisierten Sanierungsplans bei der Aufsichtsbehörde.

(8) Sowohl das institutsbezogene Sicherungssystem als auch das von der Befreiung erfasste Institut können gegenüber der Aufsichtsbehörde jederzeit in Schriftform erklären, dass ein von der Befreiung erfasstes Institut anstelle des institutsbezogenen Sicherungssystems einen eigenen Sanierungsplan erstellen wird. Mit Einreichung dieser Erklärung bei der Aufsichtsbehörde hat die Aufsichtsbehörde das Institut aufzufordern, einen eigenen Sanierungsplan zu erstellen.

(9) Ordnet die Aufsichtsbehörde für ein Institut zusätzliche Anforderungen nach § 21 Absatz 3 an, ist das institutsbezogene Sicherungssystem vorher anzuhören. Das institutsbezogene Sicherungssystem kann in diesem Fall die Zustimmungserklärung nach § 18 Absatz 4 oder den Antrag nach § 18 Absatz 5 für dieses Institut zurücknehmen. § 18 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Voraussetzungen für die Befreiung von der Sanierungsplanung

(1) Voraussetzung für die Befreiung eines Instituts von der Sanierungsplanung ist neben der Stellung des Befreiungsantrags nach § 18 Absatz 1 und der Erfüllung der in § 20 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Voraussetzungen, dass das institutsbezogene Sicherungssystem die Anforderungen an die Sanierungsplanung für die von der Befreiung erfassten Institute erfüllen kann.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Befreiung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank hinsichtlich aller oder einzelner vom Befreiungsantrag erfassten Institute erteilen. Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die in § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Kriterien. Die Aufsichtsbehörde muss die Entscheidung dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten ab Eingang des vollständigen Befreiungsantrags schriftlich mitteilen.

§ 20 Fristen für die Erstellung des Sanierungsplans

(1) Für die erstmalige Erstellung eines Sanierungsplans durch das institutsbezogene Sicherungssystem gilt die Frist nach § 17 Absatz 1 entsprechend. Hat die Aufsichtsbehörde die vom Befreiungsantrag erfassten Institute bereits zur Erstellung eines Sanierungsplans aufgefordert, verlängert sich die für die Erstellung des Sanierungsplans gesetzte Frist um den Zeitraum von der Einreichung des Antrags bei der Aufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe der Entscheidung nach § 19 Absatz 2 Satz 3.

(2) Stellt das institutsbezogene Sicherungssystem den Befreiungsantrag, bevor die vom Befreiungsantrag erfassten Institute von der Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zur Erstellung eines Sanierungsplans aufgefordert wurden, ist der Sanierungsplan erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Erteilung der Befreiung zu erstellen.

(3) Für die nicht von der Befreiung erfassten Institute bleibt die Frist für die Erstellung von Sanierungsplänen nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes unberührt, es sei denn, § 17 Absatz 1 findet Anwendung.

§ 21 Sanierungsplanung durch das institutsbezogene Sicherungssystem

(1) Das institutsbezogene Sicherungssystem hat für die befreiten Institute einen Sanierungsplan zu erstellen. Die Anforderungen nach den §§ 12 bis 18 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sind nach Maßgabe der §§ 22 bis 29 zu erfüllen.

(2) Die Angaben zu den Instituten nach Absatz 4 und den §§ 22 bis 28 können zusammengefasst erfolgen. Zu diesem Zweck kann das institutsbezogene Sicherungssystem die Institute in angemessene Klassen einteilen und die Angaben in Bezug auf die gebildeten Klassen darstellen. Es ist anzugeben, welche Institute welcher Klasse zugeordnet wurden. Das institutsbezogene Sicherungssystem hat sicherzustellen, dass die Einteilung der Institute in Klassen und die Zusammenfassung der Angaben im Sanierungsplan nachvollziehbar begründet werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank unter Berücksichtigung der in § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Kriterien jederzeit anordnen, dass in Bezug auf die Vorgaben nach §§ 22 bis 27 und § 29 geringere oder zusätzliche Anforderungen zu beachten sind. Hierbei kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank auch anordnen, dass der ein bestimmtes Institut umfassende Teil des Sanierungsplans von der Geschäftsleitung dieses Instituts unterzeichnet wird.

(4) Der Sanierungsplan muss eine Zusammenfassung enthalten, die sich auf alle Teile des Sanierungsplans bezieht. In der Zusammenfassung ist jede wesentliche Änderung des institutsbezogenen Sicherungssystems, der von der Befreiung erfassten Institute und des Sanierungsplans seit dessen letzter Einreichung zu beschreiben. Die Wesentlichkeit einer Änderung bestimmt sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075.

§ 22 Beschreibung des institutsbezogenen Sicherungssystems und der befreiten Institute

(1) Das institutsbezogene Sicherungssystem hat die allgemeine Beschreibung des Instituts und der Gruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sowohl in Bezug auf die von der Befreiung erfassten Institute als auch in Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem zu erfüllen. Das gleiche gilt für die Darstellung der gruppeninternen und externen Verflechtungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075. Die allgemeine Beschreibung des institutsbezogenen Sicherungssystems hat auch ein Organigramm zu umfassen.

(2) Die Anforderungen an den Sanierungsplan hinsichtlich der Beschreibung von Kerngeschäftsbereichen sowie der Beschreibung des Prozesses und der Kriterien zu deren Identifikation nach Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sowie die Zuordnung von Kerngeschäftsbereichen zu wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Zweigstellen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 haben sich auf die von der Befreiung erfassten Institute zu beziehen. Die Identifikation von kritischen Funktionen und die Beschreibung der Prozesse und der Kriterien zu deren Identifikation sowie die Zuordnung von kritischen Funktionen zu den wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Zweigstellen sind nicht erforderlich.

§ 23 Interner Prozess

(1) Die Zuständigkeiten für die Erstellung, die in § 23 Absatz 2 beschriebene Einbeziehung der Inhalte des Sanierungsplans, die Aktualisierung des Sanierungsplans sowie für das Verfahren der Aktualisierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 zur Beschreibung der Grundsätze und des

Verfahrens für die Zustimmung zum Sanierungsplan durch die Geschäftsleitung des institutsbezogenen Sicherungssystems sind nur mit Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem zu beschreiben.

(2) Der Sanierungsplan hat zu beschreiben, wie seine Inhalte in die beim institutsbezogenen Sicherungssystem zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe implementierten Mechanismen und Verfahren, einschließlich des Systems für die Überwachung und Einstufung der Risiken gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) 575/2013, einbezogen sind.

(3) Der Sanierungsplan hat zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Indikatoren beim institutsbezogenen Sicherungssystem oder bei den befreiten Instituten so zeitnah und regelmäßig überwacht werden, dass negative Entwicklungen rechtzeitig erkannt werden können. Dazu gehört auch eine Beschreibung, wie das Berichtssystem eine zeitnahe Information über die Indikatorenwerte und deren Abstand zu den entsprechenden Schwellenwerten ermöglicht. Dabei ist auch das Intervall für die Überwachung der jeweiligen Indikatoren zu beschreiben.

(4) Der Eskalations- und Entscheidungsprozess gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 ist in Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem und in Bezug auf die befreiten Institute zu beschreiben. Darüber hinaus hat die Beschreibung des internen Eskalations- und Entscheidungsprozesses darzustellen, wie sichergestellt wird, dass bei Erreichen des Schwellenwerts von Indikatoren die Geschäftsleitung des betroffenen Instituts unverzüglich informiert wird und eine Entscheidung über das Ergreifen von Handlungsoptionen trifft. Auch muss der Sanierungsplan beschreiben, wie diese Entscheidung dokumentiert wird und wie die Aufsichtsbehörde und das institutsbezogene Sicherungssystem sowohl über das Erreichen des Schwellenwertes von Indikatoren als auch über die von der Geschäftsleitung getroffene Entscheidung informiert werden.

(5) Das institutsbezogene Sicherungssystem hat im Sanierungsplan zu beschreiben, wie die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und des § 6 Absatz 2 zum Berichtssystem eingehalten werden.

§ 24 Indikatoren

(1) Im Sanierungsplan ist darzustellen, wie die Anforderungen des § 7 Absatz 1, 3 bis 6 zu den Indikatoren in Bezug auf die befreiten Institute eingehalten werden. Für die befreiten Institute entfällt die Darstellung der marktbasieren und makroökonomischen Indikatoren gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2. Für jede der anderen in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten Kategorien ist mindestens ein Indikator festzulegen. Zunächst sind Indikatoren aus Anhang 1 dieser Verordnung zu prüfen. Unter Beachtung des Grundsatzes aus § 7 Absatz 4 können auch andere Indikatoren gewählt werden.

(2) Der Sanierungsplan hat darzustellen, wie die Schwellenwerte von Indikatoren bei Bedarf, jedoch mindestens bei jeder Aktualisierung des Sanierungsplans, überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

(3) Der Sanierungsplan hat darzustellen, dass die Anforderungen des § 8 Absatz 1 bis 4 zu den Kategorien von Indikatoren in Bezug auf die befreiten Institute eingehalten werden.

(4) Das institutsbezogene Sicherungssystem hat im Sanierungsplan zu beschreiben, wie es makroökonomische Entwicklungen beobachtet und bewertet, die negative

Auswirkungen auf eine Vielzahl von befreiten Instituten haben können. Sofern marktbasierende Entwicklungen negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von befreiten Instituten haben können, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 25 Handlungsoptionen

(1) Auf die Erstellung eines Sanierungsplans durch das institutsbezogene Sicherungssystem finden die Anforderungen zu den Handlungsoptionen nach Maßgabe der Artikel 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 entsprechende Anwendung.

Die Handlungsoptionen haben sowohl solche zu umfassen, die die von der Befreiung erfassten Institute eigenständig ergreifen können, als auch solche, bei denen die von der Befreiung erfassten Institute auf die Mitwirkung des institutsbezogenen Sicherungssystems im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Voraussetzungen und Verfahren angewiesen sind. Entsprechendes gilt für die Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalyse gemäß Artikel 10 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und die Darstellung der Kontinuität der Geschäftstätigkeiten gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075. Bei der Umsetzbarkeitsanalyse zu den Handlungsoptionen ist insbesondere ein möglicher Gleichlauf von Handlungsoptionen bei mehreren Instituten im Krisenfall zu berücksichtigen. Das institutsbezogene Sicherungssystem ist nicht verpflichtet, Handlungsoptionen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 darzustellen, deren Hauptziel die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen ist. Die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 müssen bei der Auswirkungsanalyse nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Bewertung der Erfolgsaussichten bei der Umsetzbarkeitsanalyse nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 umfasst in Bezug auf die von der Befreiung erfassten Institute auch die Darstellung, wie die Handlungsoptionen grundsätzlich in idiosynkratischen oder systemweiten Krisenszenarien beurteilt werden.

(3) Ein Zeitplan für die Umsetzung von Handlungsoptionen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 ist in Bezug auf die befreiten Institute und das institutsbezogene Sicherungssystem darzustellen.

§ 26 Kommunikations- und Informationsplan

Der Sanierungsplan des institutsbezogenen Sicherungssystems hat einen Kommunikations- und Informationsplan zu enthalten, der die Anforderungen des Artikels 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sowohl in Bezug auf die von der Befreiung erfassten Institute als auch entsprechend in Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem erfüllt.

§ 27 Vorbereitungsmaßnahmen

Die Beschreibung der Umsetzung des identifizierten Handlungsbedarfs gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 hat mit Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem und die befreiten Institute zu erfolgen.

§ 28 Informationsaustausch

(1) Der Sanierungsplan hat zu beschreiben, wie das institutsbezogene Sicherungssystem und die von der Befreiung erfassten Institute sich gegenseitig die für die Erstellung, die in § 23 Absatz 2 beschriebene Einbeziehung der Inhalte des Sanierungsplans, die Aktualisierung des Sanierungsplans und die für die Sicherstellung der rechtzeitigen Umsetzung von Handlungsoptionen notwendigen Informationen bereitstellen.

(2) Der Sanierungsplan hat auch zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Informationen im Sinne des Absatz 1 aktuell, richtig und vollständig sind, sowie dem institutsbezogenen Sicherungssystem rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

§ 29 Aktualisierung

Der vom institutsbezogenen Sicherungssystem erstellte Sanierungsplan ist nach jeder Änderung, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken kann, zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde sowie der Deutschen Bundesbank zu übermitteln. Die Aufsichtsbehörde kann von dem institutsbezogenen Sicherungssystem verlangen, seinen Sanierungsplan häufiger zu aktualisieren.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1

Mindestliste der Indikatoren des Sanierungsplans	
1. Kapitalindikatoren	
a) Harte Kernkapitalquote	
b) Gesamtkapitalquote	
c) Verschuldungsquote	
2. Liquiditätsindikatoren	
a) Mindestliquiditätsquote	
b) Strukturelle Liquiditätsquote	
c) Kosten der Refinanzierung am Interbankengeldmarkt	
3. Rentabilitätsindikatoren	
a) (Kapitalrendite) oder (Eigenkapitalrendite)	
b) Bedeutende operative Verluste	
4. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte	
a) Anstiegsrate der notleidenden Kredite (brutto)	
b) Deckungsquote [Rückstellungen/(Gesamtwert der notleidenden Kredite)]	
5. Marktbasierte Indikatoren	
a) Rating mit negativem Ausblick oder Bonitätsherabstufung	
b) CDS-Spread	
c) Aktienkursschwankung	
6. Makroökonomische Indikatoren	
a) Veränderungen des Bruttoinlandprodukts	
b) Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel	

Anhang 2

Beispielliste für zusätzliche Indikatoren des Sanierungsplans	
1. Kapitalindikatoren	
a)	(Gewinnrücklage und Rückstellungen)/Gesamteigenkapital
b)	Nachteilige Informationen über die Finanzlage wichtiger Gegenparteien
2. Liquiditätsindikatoren	
a)	Konzentration von Liquidität und Finanzierungsquellen
b)	Kosten der Gesamtfinanzierung (Einlagenrefinanzierung und Refinanzierung am Interbankengeldmarkt)
c)	Durchschnittliche Position der Refinanzierung am Interbankengeldmarkt
d)	Inkongruenz bei der vertraglichen Laufzeit
e)	Verfügbare unbelastete Vermögenswerte
3. Rentabilitätsindikatoren	
a)	Kosten-Ertrags-Verhältnis (Betriebskosten/Betriebseinkommen)
b)	Nettozinsspanne
4. Indikatoren für die Qualität der Vermögenswerte	
a)	Notleidende Kredite /Eigenkapital
b)	Notleidende Kredite (brutto)/Kredite insgesamt
c)	Anstiegsrate der Wertminderungen auf Finanzanlagen
d)	Notleidende Kredite nach wesentlicher geografischer oder sektoraler Konzentration
e)	Gestundete Forderungen¹/ Risikopositionen insgesamt
5. Marktbasierte Indikatoren	
a)	Kurs-Buchwert-Verhältnis
b)	Reputationsrisiko für das Institut oder erheblicher Reputationsschaden
6. Makroökonomische Indikatoren	
a)	Rating mit negativem Ausblick oder Bonitätsherabstufung von Staaten
b)	Arbeitslosenquote

¹ 'Unterlassene Forderungen' gemäß der Definition in den Artikeln 163-183 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Begründung

A. Allgemeiner Teil der Begründung

Der Sanierungsplan soll einem Institut als Vorbereitung für die Bewältigung von Krisensituationen dienen. Er ist vom jeweiligen Institut zu erstellen und soll dazu beitragen, dass die Insolvenz oder die Abwicklung des Institutes vermieden werden kann. Der Sanierungsplan enthält eine abstrakte, nicht anlassbezogene Planung.

Im Sanierungsplan identifiziert und prüft das Institut insbesondere geeignete Handlungsoptionen, um hierdurch seine Widerstandsfähigkeit in künftigen Krisensituationen zu stärken. Dabei darf im Sanierungsplan nicht von der Möglichkeit des Zugangs zu einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder vom Erhalt einer solchen Unterstützung ausgegangen werden.

Die inhaltlichen Vorgaben für die Sanierungsplanung ergeben sich seit dem Inkrafttreten des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2091) aus einer Vielzahl von Rechtsquellen. Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz setzt die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates um. Daneben ergeben sich Anforderungen an den Inhalt von Sanierungsplänen aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand derer die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppenanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird, und aus den Umsetzungen der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) sowie den Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02). Zuvor waren inhaltliche Anforderungen an Sanierungspläne in §§ 47 ff. des Kreditwesengesetzes und einem Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen vom 25.04.2014 enthalten.

§ 21a Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Rechtsverordnung mit näheren Bestimmungen zu den Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen hat diese Ermächtigung gemäß § 21a Absatz 1 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3908) auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 21a Absatz

1 Satz 2 und 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Abwicklungsbehörde ergeht.

Abschnitt 1 dieser Rechtsverordnung regelt ihren Anwendungsbereich, enthält Begriffsbestimmungen und regelt für Sanierungspläne nach Maßgabe des Abschnitts 3 und des Abschnitts 4 den Proportionalitätsgrundsatz.

Abschnitt 2 dieser Rechtsverordnung befasst sich mit den vollen Anforderungen an Sanierungspläne, die von allen Instituten einzuhalten sind, die potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sind.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1075 enthält inhaltliche Mindestanforderungen an Sanierungspläne, die den vollen Anforderungen unterliegen. Diese Delegierte Verordnung gilt unmittelbar ohne Umsetzung in nationales Recht.

Bestimmte Teile der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 werden durch ergänzende Regelungen im Abschnitt 2 dieser Rechtsverordnung näher konkretisiert. Dies ist von der Verordnungsermächtigung in § 21 a Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfasst, da die Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen treffen soll. Auch steht dies im Einklang mit europäischen Regelungen, da Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2014/59/EU verlangen können, dass Sanierungspläne zusätzliche Informationen zu denen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, enthalten. Nach allgemeinen europarechtlichen Grundsätzen gilt, dass diese weiteren Anforderungen nicht im Widerspruch zu der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 stehen dürfen.

Außerdem enthält diese Rechtsverordnung im Abschnitt 2 Regelungen zur Umsetzung der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) sowie den Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) in deutsches Recht.

Sollten zukünftige Änderungen der relevanten europäischen Regelungen eine Änderung dieser Rechtsverordnung erfordern, wird der Verordnungsgeber diese zeitnah vornehmen. Sofern und soweit die Europäische Zentralbank in Zukunft ein unmittelbar für Institute geltendes Regelwerk zur Sanierungsplanung verabschiedet, kann diese Rechtsverordnung aufgehoben oder in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt werden.

Diese Rechtsverordnung gilt neben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075. Die von den Instituten einzuhaltenden Vorgaben ergeben sich daher erst aus einer Gesamtschau des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, dieser Rechtsverordnung und der vorgenannten Delegierten Verordnung. Erwägungsgrund 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sieht vor, dass die geforderten Angaben, die der Sanierungsplan enthalten soll, auf eine Reihe von Abschnitten im Sanierungsplan verteilt werden, von denen einige den Vorgaben der Delegierten Verordnung entsprechend in Unterabschnitte untergliedert werden sollten.

Diese Rechtsverordnung geht von folgendem Aufbau eines Sanierungsplans aus, der von der Reihenfolge der Bestandteile des Sanierungsplans in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 teilweise abweicht, sich jedoch in der bisherigen Praxis bewährt hat:

1. Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile des Sanierungsplans gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075,

2. Beschreibung der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075,
3. Angaben zur Unternehmensführung gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075,
4. Detaillierte Beschreibung der Indikatoren gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075,
5. Allgemeine Beschreibung von Handlungsoptionen gemäß Artikel 9 bis 11 und Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075,
6. Belastungsszenarien gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075,
7. Kommunikations- und Informationsplan gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075.
8. Vorbereitungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075.

Nach Artikel 1 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 kann das Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU umsetzende nationale Recht bestimmte vereinfachte Anforderungen vorsehen, wobei Artikel 4 der Richtlinie 2014/59/EU sowohl vereinfachte Anforderungen im Sinne des § 19 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes als auch Befreiungen im Zusammenhang mit institutsbezogenen Sicherungssystemen gemäß § 20 SAG zulässt.

Diese Rechtsverordnung enthält daher in Abschnitt 3 die Beschreibung der vereinfachten Anforderungen an die Inhalte von Sanierungsplänen. Diese vereinfachten Anforderungen beruhen darauf, dass nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz die Möglichkeit besteht, Instituten unter Berücksichtigung der in § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Kriterien Erleichterungen für die Sanierungsplanung zu gewähren.

Abschnitt 4 dieser Rechtsverordnung befasst sich mit der Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme, was in Artikel 4 Absatz 8 und 9 der Richtlinie 2014/59/EU angelegt ist. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann die Aufsichtsbehörde Institute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, nicht der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen und nicht potentiell systemgefährdend sind, von der Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans befreien. In diesem Fall hat das institutsbezogene Sicherungssystem einen Sanierungsplan für die von der Befreiung erfassten Institute zu erstellen. Abschnitt 4 dieser Rechtsverordnung enthält Regelungen zum Befreiungsantrag, zu den Befreiungsvoraussetzungen und zu den Anforderungen an den Inhalt eines solchen Sanierungsplans.

B. Besonderer Teil der Begründung

Zu Abschnitt 1

Allgemeines

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Gemäß § 12 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes hat jedes Institut, das nicht nach § 20 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes befreit ist, einen Sanierungsplan zu erstellen. Ist das Institut Teil einer Gruppe, hat gemäß § 12 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes das übergeordnete Unternehmen einen Sanierungsplan zu erstellen, der sich auf die gesamte Gruppe bezieht. Institute sind solche im Sinne des § 2 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, also CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen, die vom Anwendungsbereich des § 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfasst sind. Übergeordnete Unternehmen sind gemäß § 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes solche im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, wenn sie ihren Sitz im Inland haben.

Abschnitt 4 regelt neben den inhaltlichen Anforderungen an den Sanierungsplan des institutsbezogenen Sicherungssystems auch die Modalitäten für die Stellung eines Befreiungsantrags gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und die Voraussetzungen der Befreiung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 bezieht sich auf Gesellschaften oder Zweigstellen, die

- a. einen wesentlichen Beitrag zum Gewinn oder zur Finanzierung der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen leisten oder einen erheblichen Anteil ihrer Vermögenswerte, ihrer Verbindlichkeiten oder ihres Eigenkapitals halten;
- b. wichtige Geschäftstätigkeiten ausüben;
- c. wichtige operative, risikorelevante oder administrative Funktionen zentralisiert wahrnehmen;
- d. erhebliche Risiken tragen, die im schlimmsten Fall die Existenzfähigkeit des Instituts oder der Gruppe in Gefahr bringen könnten;
- e. nicht ohne großes Risiko für das Institut oder die Gruppe insgesamt veräußert oder liquidiert werden können; oder
- f. in mindestens einem der Mitgliedstaaten, in dem sie ihren Sitz haben oder tätig sind, eine wichtige Rolle für die Finanzstabilität spielen.

Diese Definition stellt in ihrem Buchstaben a einerseits auf den Beitrag eines gruppenangehörigen Unternehmens oder einer Zweigstelle zum Gewinn oder zur Refinanzierung des Instituts oder eines anderen gruppenangehörigen Unternehmens ab.

Andererseits sollen gruppenangehörige Unternehmen und Zweigstellen erfasst werden, deren bilanzielle oder außerbilanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten einen erheblichen Teil der bilanziellen oder außerbilanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gruppe ausmachen. Eigenkapital im Sinne des Buchstaben a bezieht sich insbesondere auf Eigenkapitalbestandteile, mit denen aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 vom 10. Oktober 2014 (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden sind, einschließlich zusätzlicher Eigenmittelanforderungen gemäß § 10 Absatz 3 oder Absatz 4 des Kreditwesengesetzes oder gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zu Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die europäische Zentralbank erfüllt werden.

Wichtige Geschäftstätigkeiten im Sinne des Buchstaben b sind insbesondere wesentliche Geschäftsaktivitäten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 45 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Existenzfähigkeit des Instituts oder der Gruppe im Sinne des Buchstaben d meint deren Überlebensfähigkeit.

Der Begriff der „Finanzlage“ bei der Definition des Begriffs „Indikator“ in Absatz 2 Nummer 2 bezieht sich insbesondere auf die Kategorien Kapital, Liquidität, Profitabilität und Qualität der Vermögenswerte.

Zu § 3 (Ausgestaltung von Sanierungsplänen):

§ 13 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sieht die Einhaltung des Proportionalitätsgrundsatzes vor. § 3 stellt klar, dass der Proportionalitätsgrundsatz auch für die Sanierungspläne maßgeblich ist, bei denen vereinfachte Anforderungen festgelegt wurden oder die durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem erstellt werden. Bei Sanierungsplänen, die dem Anwendungsbereich des Abschnittes 2 dieser Verordnung unterfallen, wird die Aufsichtsbehörde bereits nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Einzelfall unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung, ob der Sanierungsplan den Anforderungen entspricht, ansetzen. Insofern haben Institute, die besonders groß sind oder deren Geschäftsaktivitäten durch besondere Komplexität, Internationalität oder eine besondere Risikoneigung gekennzeichnet sind, weitergehende Vorkehrungen im Bereich der Sanierungsplanung zu treffen als weniger große Institute mit weniger komplex strukturierten Geschäftsaktivitäten, die keine außergewöhnliche Risikoneigung aufweisen. Der Proportionalitätsgrundsatz gilt allerdings nach § 3 explizit auch, wenn vereinfachte Anforderungen gemäß Abschnitt 3 dieser Verordnung festgelegt wurden, da sich auch diese Institute im Hinblick auf Größe, Komplexität und Vernetzung des Instituts sowie bezüglich der Art, des Umfangs und der Komplexität des Geschäftsmodells unterscheiden können. Der Proportionalitätsgrundsatz findet darüber hinaus nach § 3 auch Anwendung, wenn der Sanierungsplan von einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß den Regelungen des Abschnitts 4 erstellt wird.

Zu Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen

Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, die einzuhalten sind, sofern und soweit sich nicht aus den Regelungen des Abschnitts 3 über vereinfachte Anforderungen oder des Abschnitts 4 über die Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme etwas anderes ergibt.

Zu § 4 (Vom Sanierungsplan erfasste Unternehmen):

Ist das Institut Teil einer Gruppe, hat gemäß § 12 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes das übergeordnete Unternehmen einen Sanierungsplan zu erstellen, der sich auf die gesamte Gruppe bezieht. Der Verweis auf § 14 in § 12 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes bezieht sich auf § 14 Absatz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, der besondere Regelungen über den Umfang eines Einzelsanierungsplans für ein Institut enthält, das nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat ist. In § 4 dieser Verordnung wird diese Vorschrift dahingehend konkretisiert, dass der Sanierungsplan neben dem übergeordneten Unternehmen auch die wesentlichen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen einzubeziehen hat. Eine Definition der wesentlichen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen ist in § 2 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung enthalten.

Es ist nicht erforderlich, alle gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen unabhängig von ihrer Wesentlichkeit in die Darstellungen des Sanierungsplans einzubeziehen.

Lediglich das nach § 5 dieser Verordnung dem Sanierungsplan beizufügende Organigramm muss neben dem übergeordneten Unternehmen die gesamte Gruppe und nicht nur die wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Zweigstellen abbilden.

Zu § 5 (Beschreibung der vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen):

Eine wesentliche Herausforderung für die Institute bei der Sanierungsplanung ist es, die wesentlichen Geschäftsaktivitäten und kritischen Funktionen eines Instituts oder der gruppenangehörigen Unternehmen auf ihre Bedeutung für die Gruppe und auch für die Finanzstabilität zu untersuchen. Die Regelungen zur Sanierungsplanung beinhalten daher eine Vielzahl von Regelungen, mit deren Hilfe eine solche Analyse sichergestellt werden soll. In diesem Regelungskontext bewegt sich auch § 5, der die Regelungen in Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 ergänzt.

Gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 ist ein Überblick über die vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen, einschließlich einer Beschreibung von Kerngeschäftsbereichen und kritischen Funktionen zu geben. Es hat außerdem eine Zuordnung von Kerngeschäftsbereichen und kritischen Funktionen zu wesentlichen gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen sowie eine Beschreibung der gruppeninternen und der externen Verflechtung zu erfolgen. Kerngeschäftsbereiche sind im deutschen Recht die in § 2 Absatz 3 Nr. 45 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes definierten wesentlichen Geschäftsaktivitäten. Die Beurteilung der Angemessenheit der

Darstellung dieser Teile des Sanierungsplans durch die Aufsichtsbehörde wird durch die Aufnahme eines Organigramms in den Sanierungsplan erheblich erleichtert.

Dieser Teil des Sanierungsplans soll insbesondere die Beurteilung der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit von Handlungsoptionen durch das Institut und die Aufsichtsbehörde ermöglichen. Außerdem ist dieser Teil relevant für die Auswahl von Indikatoren und Belastungsszenarien, weil er die Identifikation von instituts- und gruppenspezifischen Risiken erleichtert.

§ 5 verlangt insofern, dass der Sanierungsplan ein Organigramm enthält, das alle vom Sanierungsplan erfassten Unternehmen und nicht nur die wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Zweigstellen abbildet. Dies ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, die Einstufung von wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Zweigstellen im Gruppenkontext nachzuvollziehen. Die Angaben zu den jeweiligen Beteiligungsquoten sowie zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen können entweder im Organigramm selbst oder z. B. als Tabelle an geeigneter anderer Stelle des Sanierungsplans oder in einem Anhang erfolgen.

Zu § 6 (Interner Prozess):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen zur Sanierungsplanung stellen umfangreiche Anforderungen an die Beschreibung der Unternehmensführung. Hiermit ist der interne Prozess für das Erstellen und Aktualisieren sowie die Integration der Inhalte des Sanierungsplans in das Risikomanagement gemeint.

Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 verlangt die Beschreibung der Bedingungen und Verfahren zur Gewährleistung der rechtzeitigen Umsetzung der Sanierungsoptionen. Der Begriff „Sanierungsoptionen“ ist gleichbedeutend mit „Handlungsoptionen“ im Sinne des § 13 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Letzterer wird daher auch in dieser Rechtsverordnung verwendet. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 beinhaltet die vorgenannte Beschreibung insbesondere eine Beschreibung des internen Eskalations- und Entscheidungsprozesses, der zur Anwendung kommt, wenn die Anforderungen des jeweiligen Indikators erfüllt sind und der dazu dient, Handlungsoptionen zu prüfen und zu bestimmen, welche Option angesichts der festgestellten finanziellen Stresssituation gegebenenfalls zu wählen ist. Mit Erfüllung der Anforderungen von Indikatoren ist das Erreichen des Schwellenwerts mindestens eines Indikators gemeint.

Der Sanierungsplan muss somit vorsehen, dass bei Erreichen des Schwellenwerts eines Indikators ein Entscheidungsprozess durchzuführen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Sanierungsplan mit dem Erreichen der Schwellenwerte eines oder mehrerer Indikatoren einen Automatismus in dem Sinne beschreiben sollte, dass eine oder mehrere Handlungsoptionen unmittelbar ausgeübt werden müssten. Vielmehr sollen die in den Sanierungsplan aufzunehmenden Schwellenwerte der jeweiligen quantitativen Indikatoren den Zeitpunkt festlegen, zu dem das Institut den Prozess zur Entscheidung einleitet, ob überhaupt die Umsetzung einer oder mehrerer Handlungsoptionen erforderlich ist.

Die Beschreibung des Eskalations- und Entscheidungsprozesses hat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 auch die Angabe der Rolle und Funktion der an diesem Prozess beteiligten Personen, einschließlich

einer Beschreibung ihrer Zuständigkeiten, oder, im Falle der Beteiligung eines Ausschusses am Prozess, Rolle, Aufgaben, Zuständigkeiten und Funktionen der Ausschussmitglieder zu enthalten. Eine Beschreibung der zu befolgenden Prozesse ist gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 erforderlich.

Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ist ein Eskalations- und Informationsprozess zu definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleiterebene rechtzeitig und umfassend in die Entscheidungen eingebunden wird. Diese Regelung wird in § 6 Absatz 1 dieser Verordnung dahingehend konkretisiert, dass der Sanierungsplan bei Erreichen eines Indikators eine Eskalation an die Geschäftsleitung des Instituts vorzusehen hat. Dies bedeutet, dass der Sanierungsplan vorzusehen hat, dass die Geschäftsleitung entscheidet, ob in der vorliegenden Situation die Umsetzung von Handlungsoptionen überhaupt erforderlich ist und, falls dies bejaht wird, welche Handlungsoption oder Kombination von Handlungsoptionen eingesetzt werden soll.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sind im Sanierungsplan die Frist für die Entscheidung über die Handlungsoptionen sowie der Zeitpunkt und die Art und Weise der Unterrichtung der zuständigen Behörden über die Erfüllung der Anforderungen der Indikatoren zu beschreiben. § 6 Absatz 1 dieser Verordnung konkretisiert diese Regelung dahingehend, dass der Sanierungsplan innerhalb des Eskalations- und Entscheidungsprozesses vorzusehen hat, dass die Aufsichtsbehörde unverzüglich und umfassend informiert wird, wenn die Schwellenwerte von Indikatoren erreicht werden. Nur eine unverzügliche und umfassende Information der Aufsichtsbehörde führt dazu, dass diese in die Lage versetzt wird, die Situation zu beobachten und, falls erforderlich, notwendige weitere Maßnahmen rechtzeitig ergreifen zu können. Dies wäre nicht gewährleistet, wenn dem Institut freigestellt würde, wann es die Aufsicht über das Erreichen des Schwellenwerts eines Indikators informiert. Außerdem ist vorzusehen, dass die Aufsichtsbehörde unverzüglich und umfassend über die von der Geschäftsleitung nach Erreichen des Schwellenwertes eines Indikators getroffene Entscheidung über die Anwendung oder die Nichtanwendung von Handlungsoptionen zu informieren ist.

Mit der Frist für die Entscheidung über die Handlungsoptionen ist der zeitliche Rahmen gemeint, der für eine Entscheidung über die Anwendung von Handlungsoptionen zur Verfügung steht.

Zu Absatz 2:

Artikel 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 verlangt eine Beschreibung der Management-Informationssysteme, einschließlich einer Beschreibung der Regelungen, die getroffen wurden, um die zeitnahe und zuverlässige Verfügbarkeit der zur Umsetzung der Handlungsoptionen erforderlichen Informationen für die Entscheidungsfindung unter Stressbedingungen zu gewährleisten. Dies betrifft das Berichtssystem des Instituts. Insbesondere ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die für die Umsetzung von Handlungsoptionen erforderlichen Informationen im Krisenfall zeitnah und verlässlich verfügbar sind. Die zeitnahe Verfügbarkeit von Informationen im Krisenfall bedeutet, dass die erforderlichen Informationen über das Berichtssystem so zügig abrufbar sind, dass Handlungsoptionen rechtzeitig umgesetzt werden können, um die finanzielle Stabilität des Instituts sicher- oder wiederherzustellen. Die Umsetzung von Handlungsoptionen wird darüber hinaus nur dann gelingen können, wenn die im Berichtssystem verfügbaren, zur Umsetzung von Handlungsoptionen erforderlichen Informationen richtig, vollständig und aktuell sind. Daher sieht § 6 Absatz 2 vor, dass im Sanierungsplan zu beschreiben ist, wie sichergestellt wird, dass die für die

Umsetzung von Handlungsoptionen aus dem Berichtssystem richtig, vollständig und aktuell sind.

Zu § 7 (Allgemeine Vorgaben zu Indikatoren):

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 hat der Sanierungsplan eine detaillierte Beschreibung der Indikatoren zu enthalten. Diese Vorgabe wird in den Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) näher konkretisiert. § 7 setzt die Vorgaben dieser Leitlinie um und stellt einen Zusammenhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und den im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz getroffenen Regelungen her.

Zu Absatz 1:

§ 7 Absatz 1 sieht vor, dass das Institut qualitative und quantitative Indikatoren und für quantitative Indikatoren angemessene Schwellenwerte festlegt. Der Begriff „Indikator“ ist in § 2 Absatz 2 Nummer 2 definiert. Bei Erreichen des Schwellenwerts eines Indikators greift der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und § 6 Absatz 1 beschriebene Eskalations- und Entscheidungsprozess ein. Danach hat der Sanierungsplan die Schwellenwerte der jeweiligen quantitativen Indikatoren zu enthalten, die den Zeitpunkt festlegen, zu dem das Institut den Prozess zur Entscheidung einleitet, ob überhaupt die Umsetzung einer Handlungsoption erforderlich ist. Als zwingende Folge des Erreichens des Schwellenwertes eines Indikators hat der Sanierungsplan also nur die Durchführung eines Eskalations- und Entscheidungsprozesses und keinen Automatismus in dem Sinne, dass eine oder mehrere Handlungsoptionen unmittelbar ausgeübt werden müssten, vorzusehen. Die Schwellenwerte von Indikatoren sollen dem Institut eine ausreichende Vorlaufzeit für die Entscheidung geben, ob und welche Handlungsoption oder -optionen umgesetzt werden sollen, wobei auch die Umsetzungsdauer von Handlungsoptionen berücksichtigt werden soll.

Der Begriff „Krisenfall“ ist in § 12 Absatz 1 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes definiert. Krisenfall bedeutet danach eine wesentliche Verschlechterung der Finanzlage, die zu einer Bestandsgefährdung führen kann. Gemeint ist damit eine Bestandsgefährdung des Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder des § 63 Absatz 1 oder § 64 in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Die Schwellenwerte der Indikatoren müssen so früh erreicht werden, dass der Krisenfall durch die Anwendung von geeigneten Handlungsoptionen überwunden werden kann. Da auch die Regelung über Indikatoren in § 13 Absatz 2 Nummer 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes den Begriff des „Krisenfalls“ nutzt, wird dieser Begriff auch in dieser Verordnung zugrunde gelegt.

In Abgrenzung zu den Indikatoren des AT 4.3.2 Tz. 2 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 27.10.2017, welche eine frühzeitige Identifizierung von Risiken im Allgemeinen sowie von risikoartenübergreifenden Effekten zum Ziel haben, ist das Ziel der Indikatoren und ihrer Schwellenwerte im Sinne dieser Verordnung, Situationen anzuzeigen, die zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage führen könnten,

welche ihrerseits zu einer Bestandsgefährdung führen könnte, sofern keine Handlungsoptionen ergriffen werden.

§ 7 Absatz 1 sieht vor, dass neben den quantitativen Indikatoren auch qualitative Indikatoren einzubeziehen sind. Diese Regelung setzt Ziffer 10 der Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) um.

Qualitative Indikatoren zeichnen sich dadurch aus, dass sie entweder ausschließlich auf einer qualitativen Einschätzung beruhen oder dass die qualitative Einschätzung durch eine quantitative Komponente ergänzt wird. Qualitative Indikatoren informieren über Einschätzungen, Bewertungen und Meinungen und können zum besseren Ergebnisvergleich auch mit entsprechenden Werten (zum Beispiel hoch, mittel, niedrig) beschrieben werden.

Qualitative Indikatoren können zum Beispiel Schwierigkeiten im Vorfeld einer Emission von Kapitalinstrumenten, die erhöhte Fluktuation in Schlüsselpositionen, negative Presseberichterstattung oder eine veränderte Bonitätseinschätzung am Kapitalmarkt sein.

Die Pflicht zur Begründung der Angemessenheit der festgelegten Schwellenwerte im Sanierungsplan setzt die Vorgaben von Ziffer 18 der Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) um. Die Begründungspflicht erleichtert der Aufsichtsbehörde die Prüfung, ob die festgelegten Schwellenwerte die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllen.

Zu Absatz 2:

Frühwarnsignale im Sinne des § 7 Absatz 2 sind qualitative und quantitative Größen, die darauf hinweisen, dass in der näheren Zukunft Schwellenwerte eines oder mehrerer Indikatoren gemäß § 7 Absatz 1 oder Schwellenwerte von kombinierten Indikatoren gemäß § 7 Absatz 6 erreicht werden könnten.

Frühwarnsignale in diesem Sinne können

1. Indikatoren im Sinne des § 7 Absatz 1 mit vorgelagerten Schwellenwerten oder
2. zusätzliche qualitative oder quantitative Größen, die von dem Institut nicht als Indikatoren im Sinne des § 7 Absatz 1 verwendet werden,

sein.

Verwendet das Institut als Frühwarnsignale vorgelagerte Schwellenwerte von Indikatoren im Sinne des § 7 Absatz 1, kann die Darstellung im Sanierungsplan als Ampelsystem erfolgen. Die Farbe „gelb“ bezeichnet das Erreichen dieses vorgelagerten Schwellenwertes, die Farbe „rot“ das Erreichen des Schwellenwertes eines Indikators im Sinne des § 7 Absatz 1.

Die Indikatoren des AT 4.3.2 Tz. 2 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 27.10.2017 können sowohl mit Frühwarnsignalen als auch mit Indikatoren gemäß § 7 Absatz 1 ganz oder teilweise übereinstimmen. Bei einer solchen Übereinstimmung kann sich die Höhe der Schwellenwerte dieser quantitativen Indikatoren gegebenenfalls unterscheiden.

Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 begründet keine Pflicht, Frühwarnsignale für die Zwecke der Sanierungsplanung zu implementieren. Hat das Institut jedoch bereits Frühwarnsignale in diesem Sinne in sein Risikomanagement implementiert, dann sind diese im Sanierungsplan darzustellen. § 7 Absatz 2 stellt insoweit klar, dass die Pflicht zur Beschreibung von Frühwarnsignalen im Sanierungsplan auch dann besteht, wenn das Institut bisher keine Frühwarnsignale genutzt hat, diese jedoch für die Zwecke der Sanierungsplanung implementiert.

Zu Absatz 3:

§ 7 Absatz 3 nennt verpflichtende Kategorien von Indikatoren, die mindestens in den Sanierungsplan aufzunehmen sind. Das Institut ist nicht verpflichtet, marktbasierende und makroökonomische Indikatoren in den Sanierungsplan aufzunehmen, wenn es im Sanierungsplan nachvollziehbar begründet, dass diese für das Institut nicht relevant sind. Dies dürfte für potentiell systemgefährdende Institute nur im Ausnahmefall möglich sein.

Die Regelung setzt die Vorgaben von Ziffer 11 und 12 der Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) um.

Der Proportionalitätsgrundsatz findet auf die Auswahl der Art und Anzahl der Indikatoren Anwendung. § 7 Absatz 3 nennt verpflichtende Kategorien von Indikatoren, die mindestens in den Sanierungsplan aufzunehmen sind. § 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 nennt verpflichtende Einzelindikatoren zu diesen Kategorien. Allerdings sind die in Anhang 1 enthaltenen verpflichtenden Indikatoren nicht abschließend zu verstehen. Je nach Geschäftsmodell, Risikoprofil, Größe und Komplexität des Instituts kann es angemessen und erforderlich sein, darüber hinausgehende Kategorien von Indikatoren oder über die in Anhang 1 genannten Indikatoren hinaus weitere Indikatoren zu verwenden, worauf § 7 Absatz 4 hinweist. Beispiele für die Auswahl weiterer Indikatoren werden in Anhang 2 genannt. Als für die Sanierungsplanung relevante Steuerungsgröße der internen Risikosteuerung kommt die Risikotragfähigkeit in Betracht. Die Indikatoren bilden die instituts- und gruppenspezifischen Risiken insbesondere dann angemessen ab, wenn anhand der Indikatoren die wichtigsten Schwachstellen ermittelt werden können, die sich am wahrscheinlichsten auf die Finanzlage des Instituts auswirken.

Zu Absatz 4:

Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 3 müssen die Anzahl, die Art der Indikatoren sowie die Höhe der Schwellenwerte der Indikatoren angemessen sein, um rechtzeitig auf sich verschlechternde Bedingungen in allen für das Institut relevanten Bereichen hinzuweisen. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, auch Indikatoren aufzunehmen, die relative Entwicklungen aufzeigen (Tendenzindikatoren). Solche Indikatoren können zum Beispiel so ausgestaltet werden, dass diese relativen Verschlechterungen von einem Stichtag zum nächsten oder über mehrere Stichtage abbilden. Die Berücksichtigung von relativen Entwicklungen als Maßgröße für aufsichtliche Beurteilungen wird grundsätzlich auch vom Gesetzgeber anerkannt. So knüpft beispielsweise bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität der Tatbestand des § 45 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes an derartige Entwicklungen an. Auch wenn noch keine regulatorischen Vorgaben verletzt werden, kann die Abbildung einer fortlaufenden Verschlechterung des Indikatorenwerts dazu beitragen, rechtzeitig negative Entwicklungen beim Institut zu erkennen. Der Schwellenwert ist dabei so zu setzen, dass es dem Institut bei dessen Erreichen noch möglich ist, rechtzeitig die geeigneten Handlungsoptionen einzuleiten, um einen Krisenfall im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2

des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes aus eigener Kraft und ohne Stabilisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand überwinden zu können (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2).

Indikatoren sind zukunftsorientiert, wenn sie unter Zugrundelegung bestimmter institutsspezifischer Annahmen und Planungen oder makroökonomischer Annahmen auf künftige Entwicklungen abstellen.

Die Regelung setzt die Vorgaben von Ziffer 14 und 15 a, b, und f der Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) um.

Zu Absatz 5:

Das Institut ist grundsätzlich verpflichtet, in Bezug auf die in § 7 Absatz 3 genannten Kategorien mindestens alle in Anhang 1 dieser Verordnung genannten Indikatoren in den Sanierungsplan aufzunehmen. Sofern das Institut im Sanierungsplan nachvollziehbar darlegen kann, dass einzelne dieser Indikatoren aufgrund seiner Rechtsform, seines Risikoprofils, seiner Größe oder seiner Komplexität nicht relevant sind, kann das Institut auf die Aufnahme des entsprechenden Indikators in den Sanierungsplan verzichten. Die Aufnahme von Ersatzindikatoren ist grundsätzlich nicht erforderlich, solange mindestens ein Indikator einer Kategorie im Sanierungsplan enthalten ist. Wenn das Institut nachvollziehbar darlegen kann, dass keiner der in Anhang 1 genannten Indikatoren einer Kategorie für das Institut relevant ist, muss das Institut gemäß § 7 Absatz 5 Satz 3 mindestens einen nicht in Anhang 1 genannten Indikator der entsprechenden Kategorie in den Sanierungsplan aufnehmen.

Die Regelung setzt die Vorgaben von Ziffer 14 und 15 a, b, und f der Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) um.

Zu Absatz 6:

Die Einzelbetrachtung eines Indikators bedeutet, dass ein Krisenfall bereits mittels des Schwellenwertes eines einzelnen geeigneten Indikators angezeigt werden kann. Denkbar ist, dass eine Einzelbetrachtung bestimmter Indikatoren nicht geeignet sein könnte, um einen solchen Krisenfall eines Instituts anzuzeigen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Institut einen Indikator nicht unmittelbar selbst beeinflussen kann. So könnten beispielsweise marktbasierende oder makroökonomische Indikatoren nur eingeschränkt geeignet sein, um in der Einzelbetrachtung einen Krisenfall anzuzeigen, wenn sich eine Veränderung des marktbasierenden oder makroökonomischen Indikators nur indirekt oder zeitlich nachgelagert auf das Institut auswirkt.

Bei der Kombination von Indikatoren werden mehrere Indikatoren mittels eines angemessenen kombinierten Schwellenwertes oder unter Berücksichtigung der jeweiligen einzelnen Schwellenwerte, die nur in der kombinierten Betrachtung einen Krisenfall anzeigen, betrachtet.

Auch für die Kombination von Indikatoren gilt der in § 7 Absatz 4 enthaltene Grundsatz, dass instituts- oder gruppenspezifische Risiken abzubilden sind. Beispiel einer geeigneten Kombination könnte die Auswirkung einer negativen Veränderung eines Wechselkurses in Verbindung mit der Qualität der Vermögenswerte sein. Auch könnten sich Marktentwicklungen zeitlich verzögert negativ auf die Ertragslage auswirken, wenn z. B. ein Großteil der Kreditnehmer des Instituts in einer von einer schweren Krise getroffenen

Branche tätig ist. In diesem Fall wäre eine Kombination von entsprechenden marktbasierter Indikatoren und Rentabilitätsindikatoren zu erwägen.

Angemessen ist eine Kombination von Indikatoren, wenn sie geeignet ist, einen Krisenfall so rechtzeitig anzuzeigen, dass das Institut noch geeignete Handlungsoptionen ergreifen kann, um den Krisenfall aus eigener Kraft und ohne Stabilisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand zu überwinden.

Die Regelung in § 7 Absatz 6 bezieht sich nicht auf Indikatoren, für die das Institut gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 begründen konnte, dass diese Indikatoren für das Institut nicht relevant sind. Gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 kann das Institut auf die Aufnahme dieser Indikatoren im Sanierungsplan verzichten. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob eine Einzelbetrachtung oder eine Kombination von Indikatoren vorzunehmen ist.

Zu Absatz 7:

Im Sanierungsplan ist darzustellen, dass das Institut bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich die Angemessenheit der Schwellenwerte von Indikatoren überprüft und diese erforderlichenfalls anpasst. In Ziffer 17 der Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) wird dieser Vorgang als „Rekalibrierung“ bezeichnet. In Ziffer 18 der Leitlinien der EBA ist geregelt, dass das Institut die Festsetzung von Schwellenwerten, also deren Kalibrierung, begründen muss. Diese Verpflichtung ist in § 7 Absatz 1 Satz 6 umgesetzt. § 7 Absatz 7 erweitert die Begründungspflicht auf die Rekalibrierung, wenn diese zu einer Änderung des Schwellenwertes eines Indikators führt. § 7 Absatz 7 setzt die Vorgaben von Ziffer 17 und 18 der Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) um.

Zu Absatz 8 und 9:

Die Regelungen setzen die Vorgaben von Ziffer 19 und 20 der Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) um.

Ziffer 19 der genannten Leitlinien verlangt, dass das Berichtssystem des Instituts auf Ersuchen die rechtzeitige Vorlage der Indikatorenwerte bei der Aufsichtsbehörde ermöglicht. Dies wird in § 7 Absatz 8 Satz 2 umgesetzt, der darüber hinaus verlangt, dass das Institut beschreibt, wie das Berichtssystem des Instituts auch eine zeitnahe Information über die Indikatorenwerte und deren Abstand zu den Schwellenwerten ermöglicht.

Die in § 7 Absatz 8 Satz 2 genannte Anforderung an das Berichtswesen dient insbesondere der Information der Geschäftsleitung, des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie der Aufsichtsbehörde.

Die Darstellung der Entwicklung der Indikatorenwerte und deren Abstand zu den Schwellenwerten der Indikatoren nach § 7 Absatz 9 kann entweder in tabellarischer Form oder als Graph erfolgen. Die Darstellungspflicht kann auch durch eine separate Berichterstattung des Instituts an die Aufsichtsbehörde außerhalb des Sanierungsplans erfüllt werden. Diese erfolgt insbesondere dann in angemessener Weise, wenn mindestens ein jährlicher Berichtsturnus eingehalten wird.

Zu § 8 (Kategorien von Indikatoren):

Zu Absatz 1:

Bei der Festlegung der Kapitalindikatoren und deren Schwellenwerten ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalsituation einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und stärker von Marktentwicklungen abhängen, beziehungsweise schneller zu einer Veränderung der Kapitalsituation aufgrund der institutsindividuellen Gegebenheiten (zum Beispiel erhebliche Volatilität der risikogewichteten Aktiva) führen kann als bei anderen Indikatoren.

Zu Absatz 2:

Unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes sind sowohl der kurzfristige als auch der langfristige Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarf, die Abhängigkeit des Instituts vom Interbankengeldmarkt oder Großkundengeschäft und Privatkundeneinlagen sowie die Berücksichtigung von wichtigen Währungen relevante Faktoren bei der Auswahl der Indikatoren. Darüber hinaus kann auch der sonstige Liquiditäts- oder Refinanzierungsbedarf, zum Beispiel aufgrund gruppeninterner Finanzierungen und aus außerbilanziellen Strukturen, ein relevanter Faktor sein.

Zu Absatz 3:

Ein Beispiel für operationelle Risiken ist menschliches Fehlverhalten, das innerhalb kurzer Zeit zu erheblichen Verlusten führen kann (z. B. Betrug oder Rechtsrisiken, einschließlich der dafür zu bildenden Rückstellungen).

Zu Absatz 4:

Indikatoren bezüglich der Qualität der Vermögenswerte haben sowohl eine statische Komponente, die auf die Qualität der betroffenen Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt abstellt, als auch eine dynamische Komponente, die die Entwicklung der Qualität der Vermögenswerte in einem bestimmten Zeitraum betrachtet. Die Qualität der Vermögenswerte bestimmt sich beispielsweise sowohl durch den absoluten Bestand an notleidenden Forderungen sowie durch die volumenmäßige Entwicklung dieser notleidenden Forderungen.

Zu Absatz 5:

Marktbasierte Indikatoren können sich beispielsweise beziehen auf:

- eigenkapitalbasierte Indikatoren, wie Aktienkursschwankungen oder Markt-Buchwert-Verhältniszahlen;
- fremdkapitalbasierte Indikatoren, die die Erwartungen der Kapitalgeber erfassen, wie Credit Default Swap-Spreads oder Anleihe-Spreads;
- portfoliobezogene Indikatoren, die die Erwartungen in Bezug auf konkrete Anlageklassen widerspiegeln;
- bonitätsbezogene Indikatoren, die die Erwartungen von Ratingagenturen widerspiegeln.

Zu Absatz 6:

Bei der Festlegung von makroökonomischen Indikatoren kommt es insbesondere auf die Abhängigkeit wesentlicher Bilanzpositionen von makroökonomischen Entwicklungen an. Hierzu können beispielsweise Konzentrationsrisiken bei Forderungen oder Refinanzierungsrisiken, die aus makroökonomischen Entwicklungen in den für das Institut relevanten Märkten resultieren, zählen.

Zu § 9 (Belastungsanalyse):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält einen rein deklaratorischen Verweis auf die ohnehin unmittelbar anwendbare Regelung in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075. Diese verlangt eine Bewertung der Wirksamkeit der Handlungsoptionen und der Zweckmäßigkeit der Indikatoren in einer Reihe von Szenarien für finanzielle Stresssituationen. Das bedeutet eine Prüfung der Effizienz von Handlungsoptionen und der Angemessenheit der Schwellenwerte von Indikatoren in hypothetischen krisenhaften Szenarien. Diese Szenarien werden in dieser Rechtsverordnung als „Belastungsszenarien“ und die vorgenannte Prüfung wird in dieser Rechtsverordnung als „Belastungsanalyse“ bezeichnet. Die Grundsätze für die Anzahl und Auswahl der Belastungsszenarien richten sich nach den Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06), die in § 9 Absatz 2 bis 8 dieser Verordnung umgesetzt werden. Die Belastungsanalyse selbst ist in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 geregelt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 setzt Ziffer 12 der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) um.

Ziffer 14 der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien sieht vor, dass global systemrelevante Institute (§ 10f des Kreditwesengesetzes) sowie anderweitig systemrelevante Institute (§ 10g des Kreditwesengesetzes) mindestens vier Belastungsszenarien in ihren Sanierungsplan aufzunehmen haben. § 9 Absatz 2 Satz 2 erweitert diese Pflicht grundsätzlich auf alle Institute im Anwendungsbereich der Verordnung. Diese Erweiterung folgt aus der systematischen Stellung des § 9 in Abschnitt 2 der Verordnung. Abschnitt 2 der Verordnung gilt vorbehaltlich der Regelungen in den Abschnitten 3 und 4 der Verordnung für alle Institute im Sinne des § 2 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und für übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Eine Belastungsanalyse nach § 9 ist für Institute, für die vereinfachte Anforderungen festgesetzt werden können, nur auf Anordnung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erforderlich (§ 10 Satz 2 in Verbindung mit § 16). Ohne entsprechende Anordnung findet daher § 9 Absatz 2 Satz 2 nur auf potentiell systemgefährdende Institute im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes Anwendung. Potentiell systemgefährdende Institute sind neben den nach § 10f des Kreditwesengesetzes global systemrelevanten Instituten und nach § 10g des Kreditwesengesetzes anderweitig systemrelevanten Instituten auch solche Institute, für die keine vereinfachten Anforderungen gemäß den Kriterien nach § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgesetzt werden können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält nähere Bestimmungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Belastungsszenarien im Sanierungsplan. Danach hat der Sanierungsplan mindestens ein idiosynkratisches, ein systemweites und ein kombiniertes Belastungsszenario zu enthalten.

Ein idiosynkratisches Belastungsszenario ist ein Szenario, das auf Ereignissen beruht, die sich primär nachteilig auf das einzelne Institut oder die Gruppe auswirken, wie zum Beispiel die Verwirklichung eines erheblichen operationellen Risikos und daraus resultierende Verluste.

Ein systemweites Belastungsszenario ist ein Szenario, das auf Ereignissen beruht, die sich primär nachteilig auf das gesamte Finanzsystem oder die Realwirtschaft und nur sekundär nachteilig auf das Institut oder die Gruppe auswirken.

Die Kombination aus instituts- oder gruppenspezifischen und systemweiten Belastungsszenarien zeichnet sich dadurch aus, dass die Belastungsszenarien gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig beeinflussen.

§ 9 Absatz 3 Satz 3 dieser Verordnung betrifft die Berücksichtigung des Zeitfaktors bei der Beschreibung der Belastungsszenarien. Mindestens ein Belastungsszenario muss langsam eintretende Entwicklungen und mindestens ein Belastungsszenario muss schnell eintretende Entwicklungen enthalten. Das Institut kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 9 Absatz 5 selbst entscheiden, welche der weiteren Belastungsszenarien plötzlich eintretende nachteilige Entwicklungen und welche Belastungsszenarien langsam eintretende nachteilige Entwicklungen enthalten sollen.

Die Regelung setzt Ziffer 13 und 15 der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) um.

Zu Absatz 4:

Die Belastungsszenarien sind nur schwerwiegend genug, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind.

Zum einen muss im Verlauf des Belastungsszenarios der Schwellenwert mindestens eines Indikators im Sinne des § 7 Absatz 1 dieser Verordnung oder einer Kombination von Indikatoren im Sinne des § 7 Absatz 6 dieser Verordnung erreicht werden. Bei Verwendung eines Ampelsystems bedeutet dies, dass ein Indikator oder eine Kombination von Indikatoren den als „rot“ definierten Schwellenwert erreichen muss. Bereits zu diesem Zeitpunkt, also vor einem weiteren negativen Verlauf des Belastungsszenarios zu einer Bestandsgefährdung, setzt die Analyse der Anwendbarkeit von Handlungsoptionen gemäß Artikel 10 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 an. Werden nur Frühwarnsignale erreicht, ist das Belastungsszenario nicht schwerwiegend genug.

Bei der Belastungsanalyse geht es darum, dass das Institut zeigt, dass es zu dem Zeitpunkt des Erreichens des Schwellenwertes von Indikatoren noch in der Lage ist, Handlungsoptionen zu ergreifen, die die finanzielle Stabilität sichern oder wiederherstellen können. Dies kann nicht gezeigt werden, wenn nur Frühwarnsignale erreicht werden, auch wenn es in der Praxis vorzugswürdig ist, einen sich anbahnenden Krisenfall bereits zu diesem Zeitpunkt abzuwenden.

Zum anderen muss die ungehinderte Weiterentwicklung des Belastungsszenarios zu einer Bestandsgefährdung des Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens im Sinne des Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder im Sinne des § 63 Absatz 1 oder § 64 in Verbindung mit §§ 62 Absatz 1 Nummer 1, 63 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes führen können.

Mit „ungehinderter Weiterentwicklung“ des Belastungsszenarios ist ein weiterer negativer Verlauf ohne die Anwendung von Handlungsoptionen gemeint.

Die Stresstests nach AT 4.3.3 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 27.10.2017 einschließlich der inversen Stresstests nach BTR 3.2 der genannten Mindestanforderungen an das Risikomanagement können als Ausgangspunkt für mögliche Belastungsszenarien genutzt werden. Inverse Stresstests setzen bei Ereignissen und Entwicklungen an, die einen – für die Analyse angenommenen – Zusammenbruch des Instituts ausgelöst haben könnten. Dementsprechend ist die Belastungsintensität bei Szenarien auf Basis inverser Stresstests für Belastungsszenarien bei Sanierungsplänen zu hoch. Die Szenarien aus inversen Stresstests können jedoch als Ausgangspunkt für Belastungsszenarien dienen, wenn die Belastungsintensität entsprechend reduziert wird.

Die Regelung setzt Ziffer 9 b der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) um.

Zu Absatz 5:

§ 9 Absatz 5 setzt Ziffer 9 a und c der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) um.

Die Aussagekraft eines Belastungsszenarios hängt wesentlich davon ab, dass bei dessen Erstellung instituts- oder gruppenspezifische Risiken berücksichtigt worden sind. Bei der Feststellung dieser Risiken sind die in Absatz 5 Satz 2 genannten Umstände heranzuziehen.

Zu Absatz 6:

§ 9 Absatz 6 Satz 1 dieser Verordnung zählt Ereignisse auf, die typischerweise einzeln oder in Kombination als Grundlage für ein idiosynkratisches Belastungsszenario geeignet sein können. § 9 Absatz 6 Satz 2 dieser Verordnung zählt Ereignisse auf, die typischerweise einzeln oder in Kombination als Grundlage für ein systemweites Belastungsszenario geeignet sein können. Allerdings bleibt das Leitprinzip für die Auswahl von Belastungsszenarien, dass instituts- oder gruppenspezifische Risiken abgebildet werden sollen. Somit hat das Institut gemäß § 9 Absatz 6 Satz 3 dieser Verordnung andere als die in § 9 Absatz 6 Satz 1 und 2 dieser Verordnung genannten Ereignisse bei der Entwicklung von Szenarien zugrunde zu legen, wenn diese instituts- oder gruppenspezifische Risiken besser abbilden. Die in § 9 Absatz 6 Satz 4 dieser Verordnung vorgeschriebene nachvollziehbare Begründung der Entscheidung für bestimmte Belastungsszenarien im Sanierungsplan erleichtert der Aufsichtsbehörde die Prüfung, ob einerseits die in § 9 Absatz 6 dieser Verordnung genannten Ereignisse vorrangig in Betracht gezogen worden sind und andererseits, ob die ausgewählten Belastungsszenarien die instituts- oder gruppenspezifischen Risiken angemessen abbilden.

Die Regelung setzt die Vorgaben von Ziffer 16 bis 18 der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) um.

Zu Absatz 7:

Gemäß Absatz 7 sind die Belastungsszenarien nicht nur in qualitativer, sondern auch in quantitativer Hinsicht nachvollziehbar zu beschreiben. Die quantitative Beschreibung eines Belastungsszenarios einschließlich der verwendeten Annahmen ist erforderlich, um die in Absatz 8 vorgesehene Beschreibung der quantitativen Auswirkungen des Belastungsszenarios auf das Institut oder die Gruppe zu ermöglichen.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 behandelt die Beschreibung der Auswirkungen von Belastungsszenarien auf das Institut und die Gruppe und setzt Ziffer 10 der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) um. Ziffer 10 der Leitlinien der EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) geht weiter als Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075, da danach zusätzlich die Auswirkungen der Belastungsszenarien auf das Ansehen des Instituts oder der Gruppe darzustellen sind. Die weitergehende Anforderung ist für diese Rechtsverordnung maßgeblich.

Die Darstellung der Auswirkungen der Belastungsszenarien auf die Indikatorenwerte ist erforderlich, um die Angemessenheit der Schwellenwerte der Indikatoren oder einer Kombination von Indikatoren zu prüfen. Diese sind nur dann angemessen, wenn sie so frühzeitig erreicht werden, dass das Institut oder das übergeordnete Unternehmen den Krisenfall durch Umsetzung geeigneter Handlungsoptionen überwinden kann. Die Untersuchung der Auswirkungen von Belastungsszenarien auf die Entwicklung von Indikatorenwerten soll sich auf die im Belastungsszenario relevanten Indikatoren beschränken.

Im Verlauf des Belastungsszenarios verändern sich die relevanten Indikatorenwerte. Die in § 9 Absatz 8 Satz 3 vorgesehene Beschreibung beinhaltet eine Darstellung der wesentlichen Schritte dieser Veränderungen, insbesondere den Zeitpunkt des Erreichens des Schwellenwerts mindestens eines Indikators im Sinne des § 7 Absatz 1 oder einer Kombination von Indikatoren im Sinne des § 7 Absatz 6 und den Zeitpunkt, zu dem bei ungehinderter Weiterentwicklung des Belastungsszenarios eine Bestandsgefährdung eintreten würde.

Zu Absatz 9:

Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 schreibt die Prüfung der Auswirkungen und der Umsetzbarkeit von Handlungsoptionen in Bezug auf einzelne Belastungsszenarien sowie eine Analyse des für die Umsetzung erforderlichen Zeitraumens vor.

Während gemäß Artikel 8 bis 11 und Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 das Institut die grundsätzlich in Betracht kommenden Handlungsoptionen zur Sicherung oder Wiederherstellung der finanziellen Stabilität ohne konkreten Szenariobezug darzustellen und zu bewerten hat, ist es gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d und Absatz 3 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 erforderlich, dass die

Handlungsoptionen hinsichtlich ihrer Auswirkungen und Umsetzbarkeit in den Belastungsszenarien analysiert werden.

Die Darstellung sollte sich dabei auf alle relevanten Handlungsoptionen fokussieren, die in Bezug auf die einzelnen Belastungsszenarien grundsätzlich umgesetzt werden könnten. Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalyse sowie die Analyse des für die Umsetzung erforderlichen Zeitrahmens in diesem Sinne richten sich nach Artikel 10, 11 und 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075.

Die bei der Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalyse verwendeten Annahmen sind im Sanierungsplan nachvollziehbar darzustellen. Dies umfasst zum Beispiel Abschlüsse beim Verkauf eines bestimmten Portfolios, die aus eigenen Erkenntnissen oder aus den jeweiligen Marktgegebenheiten im Belastungsszenario nachvollziehbar hergeleitet werden.

Betrachtungshorizont für die Belastungsanalyse ist die gesamte Zeitspanne, die benötigt wird, um die finanzielle Stabilität des Instituts oder der Gruppe zu sichern oder wiederherzustellen. Dies bedeutet, dass kein Schwellenwert eines Indikators im Sinne des § 7 Absatz 1 dieser Verordnung oder einer Kombination von Indikatoren im Sinne des § 7 Absatz 6 dieser Verordnung mehr erreicht wird und eine positive Prognose für die Überwindung des Krisenfalls besteht.

Somit wird regelmäßig die Betrachtung des Belastungsszenarios über den Zeitpunkt der Anwendung von Handlungsoptionen hinausgehen, da die Auswirkungen von Handlungsoptionen meistens nicht unmittelbar im Anwendungszeitpunkt wirken, sondern regelmäßig eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Auf der Grundlage der vorgenannten Analyse ist gemäß Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 eine Beschreibung der Bewertung der Sanierungskapazität des Instituts oder der Gruppe in den Sanierungsplan aufzunehmen. Die Bewertung der Sanierungskapazität sollte insbesondere eine Berechnung der konkreten Kapazität beinhalten. Dabei ist es grundsätzlich sinnvoll zwischen Kapital- und Liquiditäts-Sanierungskapazität zu differenzieren. Die Bewertung der Sanierungskapazität des Instituts oder der Gruppe beinhaltet auch die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, ob das Institut oder die Gruppe im Fall des Eintritts von Belastungsszenarios durch Anwendung von Handlungsoptionen die finanzielle Stabilität sicher- oder wiederherstellen kann. Die Wahrscheinlichkeit kann durch eine von drei Stufen (hoch, mittel, niedrig) erfolgen.

Zu Abschnitt 3 Vereinfachte Anforderungen

Zu § 10 (Anwendungsbereich):

Gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Anforderungen an die Sanierungsplanung in Bezug auf den Inhalt und den Detaillierungsgrad der zu erstellenden Sanierungspläne sowie die Frist, innerhalb der Sanierungspläne aufzustellen oder zu aktualisieren sind, beschränken. Bei der Festlegung, auf welche Institute vereinfachte Anforderungen angewendet werden können, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde die in § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Kriterien sowie die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/348.

Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes wird die Aufsichtsbehörde dem Institut in der Aufforderung zur Erstellung eines Sanierungsplans mitteilen, ob vereinfachte Anforderungen Anwendung finden.

Abschnitt 3 dieser Verordnung regelt Vereinfachungen der allgemeinen Anforderungen an Sanierungspläne. Soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und des Abschnitts 2 dieser Verordnung auch für Sanierungspläne, die vereinfachten Anforderungen unterliegen, maßgebend.

§ 10 Satz 2 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank bei der Festlegung von vereinfachten Anforderungen anordnen kann, dass einzelne in diesem Abschnitt genannte Vereinfachungen keine Anwendung finden. Dies bedeutet, dass dem Institut die in diesem Abschnitt beschriebenen Vereinfachungen nur teilweise gewährt werden. Zum Beispiel könnte die Aufsichtsbehörde abweichend von § 16 die Aufnahme einer Belastungsanalyse gemäß § 9 dieser Verordnung verlangen. Die Entscheidung über die nur teilweise Gewährung von Vereinfachungen richtet sich nach den in § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Kriterien, so zum Beispiel nach dem besonderen Risikoprofil eines Instituts. Über die Anordnung wird entsprechend § 6 SAG die Abwicklungsbehörde beziehungsweise der hierfür innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Geschäftsbereich Abwicklung informiert.

Der Proportionalitätsgrundsatz gemäß § 3 gilt auch für Sanierungspläne, die vereinfachten Anforderungen unterliegen.

Zu § 11 (Widerruf von vereinfachten Anforderungen):

§ 11 Satz 1 regelt das Recht der Aufsichtsbehörde, die Festlegung vereinfachter Anforderungen an die Sanierungsplanung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der Kriterien von § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu widerrufen.

Diese Regelung steht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Dieser sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass vereinfachte Anforderungen jederzeit aufgehoben werden können.

Der Widerruf der Festlegung der vereinfachten Anforderungen kann ganz oder teilweise für die Zukunft erfolgen.

Ein vollständiger Widerruf von vereinfachten Anforderungen für die Zukunft erfolgt, wenn für das Institut nach den Kriterien des § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes keine vereinfachten Anforderungen mehr festgesetzt werden können. Damit geht die Einstufung als potentiell systemgefährdendes Institut im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes einher.

Ein teilweiser Widerruf kann beispielsweise aufgrund einer Veränderung im Risikoprofil des Instituts erfolgen.

Im Falle des vollständigen Widerrufs von vereinfachten Anforderungen wird die Aufsichtsbehörde das Institut gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zur Erstellung eines Sanierungsplans auffordern, der die vollen Anforderungen an die Sanierungsplanung erfüllt. Hierfür wird die Aufsichtsbehörde

gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eine Frist bestimmen, die sechs Monate nicht überschreiten darf, wobei die Möglichkeit einer Fristverlängerung um bis zu sechs weitere Monate besteht.

Sofern die Aufsichtsbehörde die vereinfachten Anforderungen nur teilweise widerruft, gilt ebenfalls die in § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannte Frist für die Überarbeitung des Sanierungsplans. Es ist zu erwarten, dass die Aufsichtsbehörde im Falle des nur teilweisen Widerrufs von vereinfachten Anforderungen eine kürzere Frist als bei deren vollständigen Widerruf setzen wird.

Über den Widerruf wird entsprechend § 6 SAG die Abwicklungsbehörde beziehungsweise der hierfür innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Geschäftsbereich Abwicklung informiert.

Zu § 12 (Zusammenfassung des Sanierungsplans):

Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 regelt insbesondere, dass sich die Zusammenfassung auf alle Teile des Sanierungsplans zu beziehen hat. § 12 stellt klar, dass für die Zusammenfassung die Inhalte, die sich aus den vereinfachten Anforderungen ergeben, maßgeblich sind. Daraus folgt, dass insbesondere eine Zusammenfassung der Sanierungskapazität des Instituts gemäß Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075, wie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 vorgesehen, nicht erforderlich ist. Auch eine Zusammenfassung der in Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 geregelten Belastungsanalyse entfällt, da diese gemäß § 16 nicht erforderlich ist.

Zu § 13 (Beschreibung des Instituts und der anderen von dem Sanierungsplan erfassten gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen):

Zu Absatz 1 und 2:

Die Gewährung von vereinfachten Anforderungen richtet sich nach den Kriterien des § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Die Definition von kritischen Funktionen in § 2 Absatz 3 Nr. 38 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes steht in einem engen Zusammenhang mit den in § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Kriterien. Insofern können nur solchen Instituten vereinfachte Anforderungen gewährt werden, bei denen keine kritischen Funktionen vorliegen. Daher regelt § 13 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung, dass Anforderungen an die Sanierungsplanung, die sich auf kritische Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 38 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes beziehen, nicht erfüllt werden müssen.

Die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 erforderliche Darstellung beschränkt sich daher auf Kerngeschäftsbereiche. Hiermit sind wesentliche Geschäftsaktivitäten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 45 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gemeint.

Zu Absatz 3:

§ 13 Absatz 3 dieser Verordnung beschränkt die Darstellung der externen Vernetzung.

Ansteckungseffekte bergen auch Risiken für Institute, die nicht potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sind. Allerdings reicht in Bezug auf die Beschreibung der wichtigsten Gegenparteien auf Aktiv- und auf Passivseite abweichend von Artikel 7

Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 für die vereinfachten Anforderungen eine Darstellung der zehn wichtigsten Gegenparteien jeweils auf der Aktiv- und auf der Passivseite aus.

Diese Verordnung sieht keine Vereinfachungen in Bezug auf die Beschreibung der gruppeninternen Vernetzung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 vor.

Die Beschreibung der internen Vernetzung kann auch für kleinere Institute ein wichtiger Bestandteil des Sanierungsplans sein. Die Analyse der internen Vernetzung ist erforderlich, um die Identifikation von Hindernissen für Handlungsoptionen zu ermöglichen. So kann beispielsweise der Verkauf einer Tochtergesellschaft, die wesentlich zur Refinanzierung anderer Gruppengesellschaften beiträgt, problematisch sein, wenn keine alternativen Refinanzierungsquellen verfügbar sind. Ein vergleichbares Problem stellt sich bei der operativen internen Vernetzung, wenn die Veräußerung einer Tochtergesellschaft, die wesentliche Dienstleistungen für andere Gruppengesellschaften erbringt, als Handlungsoption vorgesehen ist.

Zu § 14 (Indikatoren):

Zu Absatz 1:

In Abweichung von den vollen Anforderungen regelt § 14 Absatz 1 dieser Verordnung, dass das Institut nicht verpflichtet ist, marktbasiertere und makroökonomische Indikatoren in den Sanierungsplan aufzunehmen.

§ 14 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung regelt, dass mindestens ein geeigneter Indikator aus jeder der Kategorien Kapital, Liquidität, Rentabilität und Qualität der Vermögenswerte zu implementieren ist. Das Institut kann hierbei Indikatoren aus dem Anhang 1 dieser Verordnung oder andere Indikatoren verwenden. Allerdings hat das Institut zunächst zu prüfen, ob die Indikatoren aus Anhang 1 der Verordnung für das Institut sinnvoll sind. Maßgeblich für die Auswahl der Indikatoren bleibt jedoch die allgemeine Regelung in § 7 Absatz 4 dieser Verordnung, wonach Indikatoren und deren Schwellenwerte so zu wählen sind, dass das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie, das Risikoprofil sowie Größe und Komplexität des Instituts angemessen abgebildet werden.

Zu Absatz 2:

Abweichend von § 7 Absatz 7 dieser Verordnung hat der Sanierungsplan darzustellen, dass die Überprüfung der Angemessenheit von Schwellenwerten und die gegebenenfalls erforderliche Anpassung nur mindestens alle 2 Jahre sowie bei Bedarf erfolgt.

Zu Absatz 3:

Das Institut ist nicht verpflichtet, im aktualisierten Sanierungsplan über die Entwicklung der Indikatorenwerte und deren Abstand zu den Schwellenwerten der Indikatoren seit der letzten Fassung des Sanierungsplans zu berichten.

Zu § 15 (Handlungsoptionen):

Zu Absatz 1:

Da Institute, die vereinfachten Anforderungen unterliegen, keine kritischen Funktionen haben, ist die Darstellung von Handlungsoptionen, deren Hauptziel die Sicherstellung

von kritischen Funktionen ist, nicht erforderlich. Die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 erforderliche Darstellung geeigneter Handlungsoptionen beschränkt sich daher auf solche, deren Hauptziel es ist, wesentliche Geschäftsaktivitäten fortzuführen.

Zu Absatz 2:

Da Institute, die vereinfachten Anforderungen unterliegen, keine kritischen Funktionen haben, ist keine Analyse der Auswirkungen von Handlungsoptionen auf kritische Funktionen erforderlich.

Zu Absatz 3:

Diese Anforderung ersetzt die Belastungsanalyse.

Die Bewertung der Erfolgsaussichten jeder Handlungsoption kann vereinfachend auf Basis einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, niedrig) inklusive einer Begründung angegeben werden. Zur Bewertung der Erfolgsaussichten von Handlungsoptionen bei der Umsetzbarkeitsanalyse gehört auch die Darstellung, ob Handlungsoptionen in idiosynkratischen oder systemweiten Krisenszenarien grundsätzlich umsetzbar sind. Eine nähere Beschreibung und Analyse der Krisenszenarien über die Einteilung in „idiosynkratisch“ oder „systemweit“ hinaus wird dabei nicht verlangt.

Eine Unterscheidung in schnelle und langsame Krisenverläufe sowie eine kombinierte Darstellung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Zu § 16 (Belastungsanalyse):

Der Mehrwert einer Belastungsanalyse steht nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand für Institute, denen vereinfachte Anforderungen gewährt werden. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine fundierte und nachvollziehbare Darstellung der Handlungsoptionen sowie der Indikatoren im Sanierungsplan.

Zu § 17 (Frist zur Einreichung und Aktualisierung von Sanierungsplänen):

Zu Absatz 1:

§ 21 a Absatz 1 Nr. 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ermächtigt dazu, in dieser Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt von vereinfachten Anforderungen gemäß § 19 Absatz 1 zu erlassen. Dieser Verweis erfasst auch § 19 Absatz 1 Nr. 2 und somit die Frist, innerhalb derer Sanierungspläne aufzustellen sind.

Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes beträgt die Frist für die Erstellung eines Sanierungsplans grundsätzlich bis zu sechs Monate und kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängert werden. Sofern die Aufsichtsbehörde in ihrer Aufforderung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes für ein Institut die Anwendung von vereinfachten Anforderungen festgelegt hat, ist es interessengerecht, dass diese Frist für die erstmalige Erstellung des Sanierungsplans grundsätzlich zwölf Monate beträgt. Eine Verlängerung der Frist ist unter besonderen Umständen möglich, z. B. wenn innerhalb der Erstellungsfrist bedeutendere Umstrukturierungen im Institut oder der Gruppe geplant sind. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Aufforderung zur Erstellung eines Sanierungsplans.

Zu Absatz 2:

Wenn vereinfachte Anforderungen Anwendung finden, hat die Aktualisierung des Sanierungsplans nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts zu erfolgen, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan des Instituts auswirken könnte. Gleiches gilt bei einer Änderung der Geschäftstätigkeit, der Finanzlage oder der

allgemeinen Risikosituation. Auch andere Gründe, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan eines Instituts auswirken können, können eine Aktualisierung erforderlich machen. Beispielhaft zu nennen sind z. B. wesentliche fehlerhafte oder unvollständige Angaben im Sanierungsplan und ein sich abzeichnender Krisenfall im Sinne des § 12 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. In Bezug auf die Verpflichtung zur anlassbezogenen Aktualisierung besteht kein Unterschied zu Sanierungsplänen, für die keine vereinfachten Anforderungen gelten. Auf eine starre Aktualisierungsfrist, wie sie § 12 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes für Sanierungspläne nach Abschnitt 2 festgelegt ist, wurde für Sanierungspläne nach Abschnitt 3 verzichtet, da diese starre Frist insbesondere für sehr kleine Institute keinen ausreichend flexiblen Rahmen ermöglicht. Es bleibt der Aufsichtsbehörde allerdings unbenommen, gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu verlangen, dass der Sanierungsplan unabhängig von einem konkreten Anlass aktualisiert wird. Daher kann die Aufsichtsbehörde z. B. risikoorientiert auf Grundlage ihrer internen Aufsichtsplanung regelmäßig die Erstellung eines neuen Sanierungsplans verlangen, ohne auf konkrete Fristen festgelegt zu sein.

Zu Abschnitt 4 Anforderungen an die Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme

Zu § 18 (Antragsstellung):

Zu Absatz 1:

§ 20 Absatz 1 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sieht ausdrücklich vor, dass das Institut selbst den Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans stellen kann. Aus § 20 Absatz 2 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergibt sich, dass auch ein institutsbezogenes Sicherungssystem für das jeweilige Institut den Befreiungsantrag stellen kann. Der Begriff des institutsbezogenen Sicherungssystems ist in § 2 Absatz 3 Nummer 34 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes definiert und ist daher auch für diese Verordnung maßgeblich.

Zu Absatz 2:

§ 18 Absatz 2 ordnet für den Antrag Schriftform an. Die Übermittlung des Antrags kann auch in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen.

Zu Absatz 3:

Ist das übergeordnete Unternehmen gemäß § 12 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes verpflichtet, einen Sanierungsplan zu erstellen, der sich auf die gesamte Gruppe bezieht, ist nach § 18 Absatz 3 dieser Verordnung nur das übergeordnete Unternehmen antragsberechtigt.

Zu Absatz 4:

§ 18 Absatz 4 konkretisiert die Regelung in § 20 Absatz 2 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Anstelle des institutsbezogenen Sicherungssystems kann das Institut einen Antrag auf Befreiung stellen. Dann ist diesem die Zustimmungserklärung durch das institutsbezogene Sicherungssystem beizufügen.

Zu Absatz 5:

Nach § 20 Absatz 2 Satz 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes bedarf der Antrag des institutsbezogenen Sicherungssystems der Zustimmung der vom Antrag umfassten Institute. Deshalb hat nach § 18 Absatz 5 Satz 1 der Antrag des institutsbezogenen Sicherungssystems die Erklärung zu enthalten, dass jedes vom Antrag umfasste Institut dem Antrag zugestimmt hat. Bei Instituten, die Teil einer Gruppe sind, ist gemäß Absatz 3 nur das übergeordnete Unternehmen antragsberechtigt, nicht die einzelnen Institute. Entsprechend reicht bei einer Antragstellung durch das institutsbezogene Sicherungssystem bezüglich dieser Gruppen die Erklärung, dass das übergeordnete Unternehmen dem Antrag zugestimmt hat. Die Einreichung der Zustimmungserklärungen ist nicht erforderlich. § 18 Absatz 5 Satz 3 regelt, dass das institutsbezogene Sicherungssystem den Antrag nach § 20 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auch stellen kann, bevor die vom Befreiungsantrag erfassten Institute von der Aufsichtsbehörde gemäß § 12 Absatz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zur Erstellung eines Sanierungsplans aufgefordert worden sind. Für den Antrag eines einzelnen Instituts gilt diese Regelung nicht.

Zu Absatz 6:

§ 18 Absatz 6 soll insbesondere die Einbeziehung des Sanierungsplans in die zur Aufgabenerfüllung implementierten Mechanismen und Verfahren (einschließlich des Systems des institutsbezogenen Sicherungssystems für die Überwachung und Einstufung der Risiken gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) der Gesamtheit des institutsbezogenen Sicherungssystems sicherstellen. Wegen des Regionalprinzips müssen daher zum Beispiel die einzelnen Sicherungseinrichtungen des Haftungsverbundes und auch die regionalen Sparkassenstützungsfonds, in deren Satzungsgebiet das betreffende Institut seinen Sitz hat, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Planerstellung durch das institutsbezogene Sicherungssystem schriftlich bestätigen.

Zu Absatz 7:

Die Regelung des § 18 Absatz 7 dient der Klarstellung, dass Institute, die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllen, sich auch zu einem späteren Zeitpunkt nach § 20 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes von der Sanierungsplanung befreien lassen können. Die Zustimmung des Instituts oder des institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 18 Absatz 4 und 5 sind jeweils erforderlich. § 18 Absatz 6 findet ebenfalls Anwendung mit der Folge, dass in den dort genannten Fällen die schriftliche Zustimmungserklärung der in § 18 Absatz 6 genannten Einheiten des Haftungssystems erforderlich ist. Nach § 18 Absatz 7 Satz 4 gilt die Befreiung ab dem Zeitpunkt, zu dem das institutsbezogene Sicherungssystem einen aktualisierten Sanierungsplan einreicht. Bis dahin hat das Institut erforderliche Aktualisierungen selbst vorzunehmen.

Zu Absatz 8:

Die Regelung des § 18 Absatz 8 befasst sich mit einem eventuellen Ausscheiden des Instituts aus der vom institutsbezogenen Sicherungssystem erstellten Sanierungsplanung. Die Aufsichtsbehörde wird mit Fristsetzung gemäß § 12 Absatz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zur Sanierungsplanung auffordern und angeben, ob vereinfachte Anforderungen Anwendung finden. Die Erklärung des institutsbezogenen Sicherungssystems, dass ein bisher von der Befreiung erfasstes Institut zukünftig einen eigenen Sanierungsplan erstellen wird, kommt insbesondere in Betracht, wenn die Aufsichtsbehörde vor der Aktualisierung des Sanierungsplans in Bezug auf ein Institut zusätzliche Anforderungen nach § 21 Absatz 3 anordnet.

Zu Absatz 9:

Hintergrund der Regelung zu § 18 Absatz 9 ist die der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach § 21 Absatz 3 eröffnete Möglichkeit, geringere oder zusätzliche Anforderungen an die Inhalte des durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem erstellten Sanierungsplans zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann zum Beispiel in Bezug auf die von der Europäischen Zentralbank als sogenannte High-Priority Less Significant Institutions (HP-LSI) eingestuften Institute höhere Anforderungen verlangen. In diesem Fall soll das institutsbezogene Sicherungssystem angehört werden und diesem die Möglichkeit gegeben werden, die Zustimmungserklärung oder den Antrag zurückzunehmen. Hierüber wird entsprechend § 6 SAG die Abwicklungsbehörde beziehungsweise der hierfür innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständige Geschäftsbereich Abwicklung informiert.

Zu § 19 (Voraussetzungen für die Befreiung von Sanierungsplanung):

Zu Absatz 1:

§ 19 Absatz 1 regelt, dass die Befreiung eines Instituts von der Sanierungsplanung voraussetzt, dass das institutsbezogene Sicherungssystem die Anforderungen an die Sanierungsplanung für die befreiten Institute erfüllen können muss. Bereits mit Erteilung der Befreiung muss gewährleistet sein, dass das institutsbezogene Sicherungssystem über die für die Sanierungsplanung erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen verfügt oder diese bis zur Einreichung des Sanierungsplans einrichten wird. Liegen diese Voraussetzungen der Befreiung nicht mehr vor, kann die Aufsichtsbehörde nach § 20 Absatz 3 Satz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes die Befreiung widerrufen.

Zu Absatz 2:

Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank über den Befreiungsantrag. Absatz 2 ermöglicht es der Aufsicht, die Befreiung einem einzelnen Institut, zum Beispiel wegen seines erhöhten institutseigenen Risikos, zu versagen. Dies könnte insbesondere für HP-LSI gelten. HP-LSI müssten dann einen eigenen Sanierungsplan erstellen. Handelt es sich nicht um ein potentiell systemgefährdendes Institut, kommen grundsätzlich vereinfachte Anforderungen zur Anwendung, es sei denn, die Aufsichtsbehörde ordnet im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank bei der Festlegung von vereinfachten Anforderungen an, dass einzelne Regelungen des Abschnitts zu den vereinfachten Anforderungen keine Anwendung finden (vgl. § 10). Die Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten getroffen werden.

Zu § 20 (Fristen für die Erstellung des Sanierungsplans):

Zu Absatz 1:

§ 20 bezieht sich nur auf die erstmalige Erstellung des vom institutsbezogenen Sicherungssystem erstellten Sanierungsplans. Die Aktualisierungspflicht richtet sich nach § 29. § 20 Absatz 1 Satz 2 regelt die Verlängerung der Frist für die Erstellung des Sanierungsplans, wenn die zu einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörigen Institute bereits aufgefordert wurden, einen Sanierungsplan zu erstellen.

Die Frist für die Erstellung des Sanierungsplans soll der für die von der Befreiung erfassten Institute geltenden Frist entsprechen. Dies ist insofern sachgerecht, als dass das institutsbezogene Sicherungssystem anstelle der Institute den Plan erstellt. Daher verlängert sich im Falle des Absatzes 1 die Frist für ein einzelnes Institut nur um die Zeit zwischen dem Eingang des Befreiungsantrags bis zur Bekanntgabe der Entscheidung nach § 19 Absatz 2 Satz 3. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass das institutsbezogene Sicherungssystem verschiedene Fristen zu beachten hat. Den sich hieraus ergebenden Problemen kann das institutsbezogene Sicherungssystem begegnen, indem es nach § 20 Absatz 2 einen Befreiungsantrag bei der Aufsichtsbehörde stellt, bevor die von dem Antrag erfassten Institute zur Sanierungsplanung aufgefordert worden sind.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 bezieht sich ebenso wie § 20 Absatz 1 nur auf die erstmalige Erstellung des vom institutsbezogenen Sicherungssystem erstellten Sanierungsplans und regelt den Fall, dass das institutsbezogene Sicherungssystem den Befreiungsantrag stellt, bevor die vom Antrag erfassten Institute zur Sanierungsplanung aufgefordert worden sind. Auf diese Weise kann das institutsbezogene Sicherungssystem einen Gleichlauf der Fristen für die Sanierungsplanerstellung für alle von dem Befreiungsantrag erfassten Institute sicherstellen.

Zu Absatz 3:

§ 20 Absatz 3 stellt klar, dass die Frist für den von einem institutsbezogenen Sicherungssystem erstellten Sanierungsplan nur für die von dem Befreiungsantrag erfassten Institute gilt.

Zu § 21 (Sanierungsplanung durch das institutsbezogene Sicherungssystem):

Zu Absatz 1:

Nach § 20 Absatz 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes hat das institutsbezogene Sicherungssystem die Anforderungen der §§ 12 bis 18 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, gegebenenfalls nach Maßgabe von § 19 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, für die von der Befreiung erfassten Institute zu erfüllen. Die Regelung des § 21 Absatz 1 stellt klar, dass das institutsbezogene Sicherungssystem anstelle der Institute den Sanierungsplan erstellt. Folgerichtig müssen sich die Inhalte grundsätzlich auf die von der Befreiung erfassten Institute beziehen. Gemäß § 21 Absatz 2 ist eine Zusammenfassung der Angaben und Kategorisierung der Institute möglich.

Bei der Sanierungsplanung durch das institutsbezogene Sicherungssystem finden die in Abschnitt 3 festgelegten vereinfachten Anforderungen schon deswegen nicht automatisch Anwendung, weil die Aufsichtsbehörde vor Stellung des Antrags auf Befreiung von der Sanierungsplanung in Bezug auf die einzelnen Institute nicht notwendigerweise vereinfachte Anforderungen festgelegt haben muss. Die §§ 22 bis 28 bilden daher die vereinfachten Anforderungen des Abschnitts 3 unter Berücksichtigung der Besonderheiten institutsbezogener Sicherungssysteme ab. Das institutsbezogene Sicherungssystem schreibt hierbei den Sanierungsplan für die jeweiligen befreiten

Institute. Dieses Zwei-Personen-Verhältnis ist, im Unterschied zu einem durch ein Institut erstellten Sanierungsplan, für den Sanierungsplan eines institutsbezogenen Sicherungssystems maßgeblich. Folgerichtig unterscheiden §§ 22 bis 28, die die Inhalte des Sanierungsplans eines institutsbezogenen Sicherungssystems regeln, zwischen den drei Ebenen Institut, institutsbezogenes Sicherungssystem sowie Institut und institutsbezogenes Sicherungssystem gemeinsam. Dementsprechend enthalten die §§ 22 bis 28 Anforderungen, die sich teilweise auf das institutsbezogene Sicherungssystem beziehen, teilweise auf das Institut und teilweise auf Institut und institutsbezogenes Sicherungssystem gemeinsam. Soweit erforderlich, weichen die Regelungen der §§ 22 bis 28 von denen der Artikel 3 bis 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 ab.

Die Anforderungen an die Sanierungsplanung in den §§ 22 bis 28 sind abschließend aufgezählt. Daher finden zum Beispiel die Anforderung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 zur Beschreibung der Maßnahmen und Vorkehrungen, die die Koordination und Vereinbarkeit von Handlungsoptionen auf Ebene der Gruppe und der gruppenangehörigen Gesellschaften sicherstellen, sowie die Anforderung nach § 9 zur Belastungsanalyse weder in Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem noch auf die befreiten Institute Anwendung. Das gleiche gilt für die Beschreibung von kritischen Funktionen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und § 13 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des § 21 Absatz 2 dient dazu, einerseits angemessene Erleichterungen bei dem Sanierungsplan des institutsbezogenen Sicherungssystems zu gewähren und andererseits in der Planerstellung die jeweiligen vergleichbaren Gegebenheiten zu berücksichtigen. Insofern können die Angaben im Sanierungsplan zu den von der Befreiung erfassten Instituten, zum Beispiel durch Bildung von angemessenen Klassen bezüglich Unternehmensstruktur, Geschäftsmodell, regionaler Zuordnung oder bilanzieller Größenordnung, strukturiert und auf diese Weise angemessen zusammengefasst und damit in aggregierter Form dargestellt werden. So kann auch die Darstellung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten anhand der Klassen erfolgen. Der Sanierungsplan kann entsprechend diesen Strukturen in verschiedene Module unterteilt werden. Auf diese Weise können zum Beispiel für Institute, die einer Klasse angehören, identische Indikatoren mit geeigneten gleichlaufenden Schwellenwerten dargestellt werden. Die Schwellenwerte können für die Institute einer Klasse mit dem gleichen relativen Abstand zum Referenzwert festgelegt werden (zum Beispiel Abstand von x-Prozentpunkten auf die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen je Institut). Die Anforderungen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 sind erfüllt, wenn nachvollzogen werden kann, welche einzelnen Institute sich in welcher Klasse befinden. Eine anonymisierte Darstellung kann diese Anforderung erfüllen, wenn eine entsprechende nachvollziehbare Klarnamensnennung, zum Beispiel in der Anlage, beigefügt wird.

Zu Absatz 3:

§ 21 Absatz 3 eröffnet der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank die Möglichkeit, die Anforderungen an die Inhalte des durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem erstellten Sanierungsplans zu erweitern oder zu reduzieren. Die Aufsichtsbehörde kann zum Beispiel in Bezug auf HP-LSI höhere Anforderungen verlangen als in Bezug auf Nicht-HP-LSI. So könnte sie vorgeben, dass eine Kategorisierung der Angaben, die sich auf HP-LSI beziehen, nur sehr eingeschränkt zugelassen ist oder die Angaben zu jedem einzelnen HP-LSI in einem eigenen Kapitel erfolgen müssen, so dass die Geschäftsleitung eines HP-LSI die auf das eigene Institut

entfallenden Angaben prüfen und den Sanierungsplan unterzeichnen kann. Darüber hinaus könnte sie die Prüfung der Wirksamkeit der Sanierungsoptionen und Zweckmäßigkeit der Indikatoren entsprechend den Vorgaben des Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 in einer Reihe von Szenarien verlangen. Begrenzt wird die Anordnung zusätzlicher Anforderungen durch gesetzliche Vorgaben. Im Einzelfall können daher unter der Berücksichtigung der in § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Kriterien maximal die Anforderungen an einen Sanierungsplan gestellt werden, die ein Sanierungsplan erfüllen müsste, wenn weder vereinfachte Anforderungen nach § 19 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gewährt worden wären noch das entsprechende Institut gemäß § 20 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes von der Sanierungsplanung befreit worden wäre.

Zu Absatz 4:

§ 21 Absatz 4 modifiziert die Anforderungen des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 zu der Zusammenfassung des Sanierungsplans insbesondere dahingehend, dass die Darstellung auch Änderungen des institutsbezogenen Sicherungssystems erfassen muss.

Zu § 22 (Beschreibung des institutsbezogenen Sicherungssystems und des Instituts):

§ 22 befasst sich mit der Beschreibung des institutsbezogenen Sicherungssystems und der von der Befreiung erfassten Institute.

Zu Absatz 1:

§ 22 Absatz 1 Satz 1 überträgt die Anforderungen an die Beschreibung des Instituts und der Gruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 genannten Anforderungen sowohl auf die von der Befreiung erfassten Institute als auch auf das institutsbezogene Sicherungssystem. Gleiches gilt nach Satz 2 des § 22 für die Darstellung der gruppeninternen und externen Vernetzung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075. Die Darstellung der externen Vernetzung kann in Bezug auf die von der Befreiung erfassten Institute nach § 21 Absatz 2 in Klassen erfolgen. So reicht es beispielsweise aus, wenn wesentliche Auslagerungen pro Klasse dargestellt werden. Insbesondere kann hierunter die Auslagerung der IT sowie von Back-Office Funktionen oder Wertpaperservice-Leistungen verstanden werden. Die Regelung des § 5 wurde dahingehend modifiziert, dass die in den Sanierungsplan aufzunehmende allgemeine Beschreibung des institutsbezogenen Sicherungssystems auch ein Organigramm zu umfassen hat.

Zu Absatz 2:

Die Anforderungen des § 22 Absatz 2 an die Beschreibung von Kerngeschäftsbereichen im Sanierungsplan sowie die Beschreibung des Prozesses und der Kriterien zu deren Identifikation nach Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sind in Bezug auf die von der Befreiung erfassten Institute einzuhalten. Entsprechendes gilt für die Darstellung der Zuordnung der Kerngeschäftsbereiche. Kerngeschäftsbereiche sind im deutschen Recht die in § 2 Absatz 3 Nr. 45 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes definierten wesentlichen Geschäftsaktivitäten.

Nach § 22 Absatz 2 Satz 2 hat der Sanierungsplan eines institutsbezogenen Sicherungssystems keine kritischen Funktionen der befreiten Institute darzustellen. Dies ist insofern folgerichtig, als auch nach § 13 Absatz 1 (vereinfachte Anforderungen) bei nicht potentiell systemgefährdenden Instituten nur die Darstellung von Kerngeschäftsbereichen erforderlich ist. Institute, die potentiell systemrelevant sind, können gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nicht von der Erstellung eines Sanierungsplans befreit werden. Daher ist davon auszugehen, dass bei Instituten, die von der Befreiung erfasst sind, keine kritischen Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 38 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorliegen, die eine Störung der Finanzmarktstabilität erwarten lassen würden.

Zu § 23 (Interner Prozess):

Zu Absatz 1:

Die in § 23 Absatz 1 enthaltenen Anforderungen beziehen sich auf den internen Prozess für die Erstellung und Aktualisierung sowie die Einbeziehung der Inhalte des Sanierungsplans in die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe implementierten Mechanismen und Verfahren einschließlich des Systems für die Überwachung und Einstufung von Risiken gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beim institutsbezogenen Sicherungssystem.

Bei einem von der Befreiung erfassten Institut hat der Prüfer des Jahresabschlusses gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsberichtsverordnung nur zu prüfen, ob das vom Prüfer zu prüfende Institut die Voraussetzungen geschaffen hat, die zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 12 bis 18 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 22 bis 28 durch das institutsbezogene Sicherungssystem erforderlich sind. Insofern ist eine Prüfung des Sanierungsplans des institutsbezogenen Sicherungssystems durch die Prüfer der Institute nicht erforderlich.

Zu Absatz 2:

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 verlangt von den Instituten die Integration des Sanierungsplans in die Unternehmensführung und das allgemeine Rahmenwerk des Risikomanagements. Der Begriff des „Risikomanagements“ nach Artikel 5 Absatz 4 erster Halbsatz der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 umfasst im engeren Sinn das Management der in einem Institut vorhandenen Risiken (beispielsweise Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, operationale Risiken). Diese Anforderung muss bei einem durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem erstellten Sanierungsplan modifiziert werden, da das institutsbezogene Sicherungssystem kein Institut ist. Statt des Begriffs des „Risikomanagements“ verwendet daher der Ordnungsgeber den Begriff

des „Systems für die Einstufung und Überwachung der Risiken gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“. Das Ziel einer angemessenen Sanierungsplanung für die befreiten Institute kann nur dann erreicht werden, wenn der Sanierungsplan weitestgehend auf den beim institutsbezogenen Sicherungssystem zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben implementierten Mechanismen und Verfahren aufbaut und in das System für die Einstufung und Überwachung der Risiken gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen ist. Diese Regelungen bestehen neben den durch die Institute zu erfüllenden Anforderungen an das Risikomanagement nach § 25a des Kreditwesengesetzes und nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 27.10.2017.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 umfasst die Einbeziehung des Sanierungsplans in die beim institutsbezogenen Sicherungssystem zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben implementierten Mechanismen und Verfahren einschließlich des Systems für die Einstufung und Überwachung der Risiken gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 insbesondere die regelmäßige und zeitnahe Überwachung der im Sanierungsplan enthaltenen Indikatoren. Der Sanierungsplan hat auch das Überwachungsintervall der jeweiligen Indikatoren zu beschreiben. Absatz 3 geht davon aus, dass die Indikatoren entweder beim institutsbezogenen Sicherungssystem oder bei den Instituten überwacht werden. In jedem Falle hat aber das institutsbezogene Sicherungssystem für die Erfüllung dieser Anforderungen Sorge zu tragen. Denn die Verantwortung dafür, dass eine Überwachung von Indikatoren erfolgt, verbleibt beim institutsbezogenem Sicherungssystem, da die Pflicht zur Sanierungsplanung gemäß § 20 Abs. 4 SAG komplett auf das IPS übergeht, das dementsprechend auch die Verantwortung hierfür trägt.

Sofern die Indikatoren von den Instituten überwacht werden, reduziert sich daher die nach Absatz 2 erforderliche Darstellung darauf, wie das institutsbezogene Sicherungssystem sicherstellt, dass die Institute die Anforderungen des § 23 Absatz 3 erfüllen.

Zu Absatz 4:

Die Beschreibung des Eskalations- und Entscheidungsprozesses gemäß § 23 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 richtet sich danach, wer die Indikatoren überwacht. Sofern das institutsbezogene Sicherungssystem die Schwellenwerte von Indikatoren überwacht, ist bei Erreichen des Schwellenwertes eines institutsbezogenen Indikators zunächst ein Eskalations- und Entscheidungsprozess beim institutsbezogenen Sicherungssystem durchzuführen.

Überwachen hingegen die Institute die Indikatoren gemäß § 23 Absatz 3, so ist der nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und § 23 Absatz 4 zu beschreibende Eskalations- und Entscheidungsprozess primär beim Institut darzustellen. Im letzteren Fall ist zusätzlich auch der Eskalations- und Entscheidungsprozess beim institutsbezogenen Sicherungssystem zu beschreiben, der nach Meldung des Erreichens eines Schwellenwerts durch das Institut greift. Ein Entscheidungsprozess beim institutsbezogenem Sicherungssystem in diesem Sinne befasst sich damit, ob Handlungsoptionen unter seiner Mitwirkung gemäß § 25 Absatz 1 im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Voraussetzungen und Verfahren ergriffen werden sollen.

Der Eskalations- und Entscheidungsprozess hat sicherzustellen, dass die Geschäftsleiterebene des jeweiligen von der Befreiung erfassten Instituts rechtzeitig und umfassend informiert wird und diese entscheidet, ob in der vorliegenden Situation die Anwendung von Handlungsoptionen erforderlich ist. Im Einklang mit dem allgemeinen Prinzip der Geschäftsleiterverantwortung ist damit die Geschäftsleitung des Instituts für die Entscheidung über die Umsetzung von Handlungsoptionen auf Institutsebene verantwortlich. Entsprechend den Vorgaben gemäß § 6 Absatz 1 muss der Sanierungsplan außerdem darstellen, auf welche Weise die Aufsichtsbehörde unverzüglich und umfassend über das Erreichen der Schwellenwerte der institutsbezogenen Indikatoren und die von der Geschäftsleitung getroffene Entscheidung informiert wird. Darüber hinaus sieht § 23 Absatz 4 vor, dass das institutsbezogene Sicherungssystem unverzüglich informiert wird.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 muss der Sanierungsplan die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 5 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 und des § 6 Absatz 2 hinsichtlich des Berichtsystems beschreiben. Diese Regelung ist im Kontext mit § 28 Absatz 2 zu sehen, wonach der Sanierungsplan zu beschreiben hat, wie sichergestellt ist, dass die Informationen im Sinne des § 28 Absatz 1 aktuell, richtig und vollständig sind, sowie dem institutsbezogenen Sicherungssystem rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 24 (Indikatoren):

Zu Absatz 1:

Nach § 24 Absatz 1 sind die Anforderungen des § 7 Absatz 1, 3 bis 6 zu den Indikatoren in Bezug auf die von der Befreiung erfassten Institute einzuhalten, da nur so der Zielsetzung der Sanierungsplanung genügt werden kann. Darüber hinaus sieht § 24 Absatz 1 Satz 2 bis 5 vor, dass für einzelne Indikatoren § 7 Absatz 5 in modifizierter Form Anwendung findet. Diese Modifizierung erfolgt entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 1 für die vereinfachten Anforderungen. Danach ist für jede der verpflichtenden Kategorien mindestens ein Indikator zu beschreiben, wobei zunächst die Indikatoren aus Anhang 1 zu prüfen sind. Unter Beachtung des Grundsatzes aus § 7 Absatz 4 können auch andere Indikatoren gewählt werden. § 7 Absatz 9 findet keine Anwendung.

Zu Absatz 2:

Entsprechend der Regelung des § 29, nach der der Sanierungsplan eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach jeder Änderung, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan auswirken kann, oder auf Verlangen der Aufsicht häufiger zu aktualisieren ist, hat nach § 24 Absatz 2 die Überprüfung und Anpassung der Schwellenwerte von Indikatoren auch mindestens bei jeder Aktualisierung des Sanierungsplans sowie nach Bedarf zu erfolgen.

Zu Absatz 3:

Die Anforderungen zu den Indikatoren sind nach § 24 Absatz 1 in Bezug auf die befreiten Institute einzuhalten. Daher sind nach § 24 Absatz 3 die weiteren Anforderungen an die Kategorien von Indikatoren nach § 8 Absatz 1 bis 4 gleichfalls in Bezug auf die von der Befreiung erfassten Institute einzuhalten.

Zu Absatz 4:

Die nach § 24 Absatz 4 geforderte Beobachtung von marktbasieren und makroökonomischen Entwicklungen ist für eine sinnvolle Sanierungsplanung des institutsbezogenen Sicherungssystems erforderlich, da diese Ereignisse widerspiegeln, die negative Auswirkungen auf eine Vielzahl von befreiten Instituten haben könnten.

Zu § 25 (Handlungsoptionen):

Zu Absatz 1:

§ 25 Absatz 1 regelt die Anforderungen, die der Sanierungsplan hinsichtlich der Handlungsoptionen zu erfüllen hat. Hierbei hat der Ordnungsgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass die Institute dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören, das den Sanierungsplan schreibt. Der Sanierungsplan des institutsbezogenen Sicherungssystems hat daher sowohl solche Handlungsoptionen zu umfassen, die die von der Befreiung erfassten Institute eigenständig ergreifen können, als auch solche, bei denen die von der Befreiung erfassten Institute auf die Mitwirkung des institutsbezogenen Sicherungssystems im Rahmen der satzungsrechtlichen Voraussetzungen und Verfahren angewiesen sind. Auch die Anforderungen an die Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalyse gemäß Artikel 10 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 sowie die Darstellung der Kontinuität der Geschäftstätigkeiten gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 haben sich sowohl auf die Handlungsoptionen zu beziehen, die die von der Befreiung erfassten Institute eigenständig ergreifen können, als auch auf solche, bei denen die von der Befreiung erfassten Institute auf die Mitwirkung des institutsbezogenen Sicherungssystems im Rahmen der satzungsrechtlichen Voraussetzungen und Verfahren angewiesen sind. Bei der Umsetzbarkeitsanalyse ist auf einen möglichen Gleichlauf von Handlungsoptionen einzugehen. Diese umfasst zum Beispiel, dass das institutsbezogene Sicherungssystem für mehrere dem System angehörige Institute Stützungsmaßnahmen annähernd zeitgleich ergreift oder, dass mehrere inhaltlich vergleichbare Handlungsoptionen, wie zum Beispiel gleichartige Portfolioverkäufe, von mehreren dem System angehörenden Instituten annähernd zeitgleich ergriffen werden. Da die von der Befreiung erfassten Institute keine kritischen Funktionen haben, ist die Darstellung von Handlungsoptionen, deren Hauptziel die Sicherstellung von kritischen Funktionen ist, hier nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für die Analyse der Auswirkungen der Handlungsoptionen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des § 25 Absatz 2 ersetzt entsprechend der Regelung in § 15 Absatz 3 (vereinfachte Anforderungen) die Belastungsanalyse und stellt insofern eine Erleichterung bei der Sanierungsplanung eines institutsbezogenen Sicherungssystems dar. Die Bewertung der Erfolgsaussichten jeder Handlungsoption im Sinne des § 25 Absatz 2 kann vereinfachend auf Basis einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, niedrig) inklusive einer Begründung angegeben werden. Zur Bewertung der Erfolgsaussichten von Handlungsoptionen bei der Umsetzbarkeitsanalyse gehört auch die Darstellung, ob Handlungsoptionen in idiosynkratischen oder systemweiten Krisenszenarien grundsätzlich umsetzbar sind. Eine nähere Beschreibung und Analyse der Krisenszenarien über die Einteilung in „idiosynkratisch“ oder „systemweit“ hinaus wird dabei nicht verlangt. Eine Unterscheidung in schnelle und langsame Krisenverläufe sowie eine kombinierte Darstellung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Zu Absatz 3:

§ 25 Absatz 4 regelt, dass der jeweilige Zeitplan für die Umsetzung der Handlungsoptionen darzustellen ist.

Zu § 26 (Kommunikations- und Informationsplan):

Die Ausgestaltung des Kommunikations- und Informationsplans ist gemäß § 26 sowohl in Bezug auf das institutsbezogene Sicherungssystem als auch in Bezug auf die befreiten Institute zu beschreiben. Der Inhalt des Kommunikations- und Informationsplans richtet sich nach Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075.

Zu § 27 (Vorbereitungsmaßnahmen):

Bei der Sanierungsplanerstellung durch das institutsbezogene Sicherungssystem ist auch zu analysieren, welche vorbereitenden Maßnahmen auf Ebene der von der Befreiung erfassten Institute und welche auf Ebene des institutsbezogenen Sicherungssystems erforderlich sind, um die Durchführung des Sanierungsplans zu vereinfachen oder die Wirksamkeit zu verbessern. Hierzu können beispielsweise die Verbesserung der technisch-organisatorischen Ausstattung oder die Beseitigung identifizierter Schwachstellen in Berichtsprozessen oder in den Organisationsstrukturen des institutsbezogenen Sicherungssystems zählen.

Zu § 28 (Informationsaustausch):

Für eine erfolgreiche Sanierungsplanung ist es wichtig, dass die von der Befreiung erfassten Institute in die Erstellung, bei der in § 23 Absatz 2 beschriebenen Einbeziehung der Inhalte des Sanierungsplans, in die Aktualisierung des Sanierungsplans und in die rechtzeitige Umsetzung von Handlungsoptionen eingebunden werden.

Die von der Befreiung erfassten Institute und das institutsbezogene Sicherungssystem sind verpflichtet, sich gegenseitig die erforderlichen Informationen zeitnah bereitzustellen. Diese Informationen müssen, um eine effektive Sanierungsplanung gewährleisten zu können, aktuell, richtig und vollständig sein. Der Sanierungsplan muss daher nach Absatz 2 beschreiben, wie dies sichergestellt wird. Im Einklang mit dem allgemeinen Prinzip der Geschäftsleitungsverantwortung ist die Geschäftsleitung des von der Befreiung erfassten Instituts dafür verantwortlich, dass die Informationen im Sinne des § 28 Absatz 1 aktuell, richtig und vollständig sind, sowie dem institutsbezogenen Sicherungssystem rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 29 (Aktualisierung):

Die Regelung des § 29 bildet die Regelung des § 17 nach. Dies ist insofern sachgerecht, weil die Befreiung ausschließlich nicht potentiell systemgefährdende Institute erfasst, auf die die Regelungen des Abschnitts 3 Anwendung finden würden, wenn sie nicht von der Möglichkeit der Befreiung nach § 20 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes Gebrauch machen würden.

Wesentliche Änderungen sind zum Beispiel Umstände, die sich erheblich auf die angemessene Festsetzung von Schwellenwerten für Indikatoren, die Verfügbarkeit von Handlungsoptionen sowie die Geschäftsmodelle bei einer Vielzahl von Instituten auswirken können. Dazu zählt auch, wenn sich der Kreis der erfassten Institute ändert und dies zu einer wesentlichen Änderung des Sanierungsplans führt.

Zu § 30 (Inkrafttreten):

§ 30 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.